



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Insolvenzrecht



Vorbemerkung 1

- Insolvenzverfahren sind Zivilgerichtsverfahren, die bei **Insolvenz** des Schuldners **an die Stelle** der Rechtsverfolgung in **Erkenntnis- und Exekutionsverfahren** treten (sollen)
- **Insolvenz** bedeutet (nach dzt österr Recht)
 - Zahlungsunfähigkeit (= ZU)
 - uU auch Überschuldung (= ÜS)
 - uU auch drohende ZU
- Insolvenzverfahren sind **Gesamtverfahren** für alle Gläubiger
- **Verfahrensziele**
 - primär die bestmögliche Gläubigerbefriedigung
 - Sanierung/Schuldenregulierung mit Restschuldbefreiung

Vorbemerkung 2

- es gibt ein **einheitliches Insolvenzverfahren** in verschiedenen Ablaufvarianten (**Konkursverfahren, Sanierungsverfahren**)
- dazu kommen Besonderheiten für natürliche Personen, insb **Schuldenregulierungsverfahren** und **Abschöpfungsverfahren**
- Inhalt der VO sind diese Verfahren und ihre Rechtsfolgen
- dazu kommen Informationen über das **internationale Insolvenzrecht** (= IIR)

Vorbemerkung 3

- das Insolvenzrecht hat **große rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung**
 - es wurde mit dem InsolvenzrechtsänderungsG 2010 (BGBl I 2010/29) neu geregelt (auf Grundlage der KO aus dem Jahr 1914)
 - es gibt jährlich **mehr als 5.000 Regelverfahren** mit über 100.000 Gläubigern und Forderungen im Milliardenhöhe; zB 2014: 5.423 Insolvenzverfahren (eröffnet 3.275) - 97.000 Gläubiger (21.000 AN) - 2,9 Mia € Forderungen
 - dazu kommen jährlich **mehr als 9.000 Schuldenregulierungsverfahren**; zB 2014: 9.509 (eröffnet 8.414) - 1,1 Mia € Forderungen
 - das **IIR** hat insb durch die **EulnsVO** – die dzt umfassend reformiert wird – sprunghaft an Bedeutung gewonnen
 - die Weltwirtschaft ist durch **Groß- und Staatsinsolvenzen** belastet
 - Insolvenzrecht ist ein **wichtiges Betätigungsfeld für JuristInnen**

Vorbemerkungen 4

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht



Vorbemerkungen 5

Rechtsgrundlagen

- IO - Insolvenzordnung (2010) = Paragrafenzahlen in Folien ohne Quellenangabe
- EulnsVO - Europäische Insolvenzverordnung (2002)
- Nebengesetze, zB
 - IESG (Sicherung der AN-Ansprüche durch Insolvenz-Entgelt)
 - §§ 81 ff BWG (Geschäftsaufsicht über Banken, Bankenkonzern)
- hilfsweise gelten sinngemäß JN, ZPO + Einführungsgesetze (s § 252)
- [KO - Konkursordnung (1914)]
- [AO - Ausgleichsordnung (1914)]



Vorbemerkungen 6

Studienliteratur zum Insolvenzrecht

- *Fink*, Insolvenzrecht⁸ (2013)
- *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht³ (2014)



Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- **Grundlagen und Grundbegriffe**
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Grundlagen des Insolvenzrechts 1

I. (materielle) Insolvenz

- **Zahlungsunfähigkeit** (§ 66) = objektive und dauerhafte Unfähigkeit, alle fälligen Geldschulden zu bezahlen
- **Überschuldung** (§ 67) = Passiva übersteigen Aktiva (Liquidationswerte relevant!) + negative Fortbestehensprognose = mittelfristig ist Deckung der Passiva nicht möglich
- **drohende ZU** = erfasst bald fällig werdende Schulden; nur im Sanierungsverfahren (= SanV) relevant (§ 167 Abs 2)

II. Folgeprobleme

- bei Einzelrechtsverfolgung ungleiche Gläubigerbefriedigung
- Machenschaften des Schuldners (= S) sind zu befürchten
- volkswirtschaftliche Auswirkungen

Grundlagen des Insolvenzrechts 2

III. => Umsteigen von Exekutions- auf Insolvenzprinzipien

- bzgl **Vermögenszugriffs**
 - E: Spezialität
 - I: Universalität (= Zugriff auf gesamtes Vermögen)
- bzgl **Gläubigerstellung**
 - E: Priorität
 - I: Parität (= Gläubigergleichbehandlung; gilt nicht für bevorzugte Gläubiger!)
- bzgl **Verfahrenszweck**
 - E: Befriedigung einzelner Gläubiger
 - I: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Befriedigung aller Gläubiger bzw Sanierung / Schuldenregelung

Grundlagen des Insolvenzrechts 3

IV. Ziele von Insolvenzverfahren

- Gläubiger: Haftungsverwirklichung, bestmögliche Befriedigung
- S: Sanierung - Schuldenregulierung

V. Ergebnis eines Insolvenzverfahrens

- **Liquidierung** = Verwertung und Verteilung des Vermögens, meist keine Restschuldbefreiung
- **Sanierung**
 - des S durch Schuldenregulierung
 - eines Unternehmens durch Verkauf („übertragende Sanierung“)
- **Schuldenregulierung**
 - durch Quotenzahlung und Restschuldbefreiung
 - kann auch mit Liquidierung verbunden sein

Grundlagen des Insolvenzrechts 4

VI. Insolvenzrecht 1

- es regelt die geordnete Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse bei Schuldnerinsolvenz
- es hat einen **Interessenausgleich** zwischen den Beteiligten anzustreben
- es ist teilweise **öffentliches** Recht = Verfahrensrecht
 - soweit es den Ablauf von Insolvenzverfahren regelt
 - soweit es die Wirkungen einer Verfahrenseröffnung auf andere Zivilverfahren regelt (insb Verfahrenssperren)
 - geregelt insb in den §§ 63 ff

Grundlagen des Insolvenzrechts 5

VI. Insolvenzrecht 2

- es ist teilweise **Zivilrecht** mit Sonderbestimmungen
 - bzgl des Schuldnervermögens: Beschlagnahme, Verfügungsbeschränkungen beim S, Befugnisse des Insolvenzverwalters (= IV)
 - Gläubiger: Rechtsstellung der verschiedenen Gruppen
 - Liquidierung: Beendigung von Vertragsverhältnissen
 - Sanierung: Forderungstilgung, Vertragsbeendigung, aber auch Vertragserhaltung zwecks Reorganisation
 - geregelt insb in den §§ 1 bis 62

Grundlagen des Insolvenzrechts 6

VII. Insolvenzverfahren 1

A. Allgemeines

- in der Insolvenzdatei sind **drei verschiedene Verfahrenstypen** ausgewiesen
 - „Konkursverfahren“
 - „SanV ohne Eigenverwaltung“
 - „SanV mit Eigenverwaltung“
- dabei handelt es sich um ein **einheitliches** Insolvenzverfahren
- maßgeblich sind die Regelungen des früheren Konkursrechts
- SanV sind „Konkursverfahren mit einigen Besonderheiten“

Grundlagen des Insolvenzrechts 7

VII. Insolvenzverfahren 2

B. Konkurs(verfahren) (insb §§ 180 f)

- es ist das häufigste Insolvenzverfahren
- es kann ein Liquidierungs- oder Sanierungsziel haben
- Sanierung im Rahmen des Konkursverfahrens bedeutet
 - für alle S durch einen Sanierungsplan (= SAP)
 - nur für natürliche Personen auch durch Zahlungsplan (= ZAP)
- es heißt bei natürlichen Personen ohne Unternehmen („Privat-S“)
Schuldenregulierungsverfahren (§§ 182 ff)

Grundlagen des Insolvenzrechts 8

VII. Insolvenzverfahren 3

C. SanV ohne Eigenverwaltung (§§ 166 bis 168)

- es setzt einen Antrag des Schuldners und die Vorlage eines zulässigen SAP voraus
- schon im Edikt ist die Sanierungsplantagsatzung anzuberaumen, sie hat in der Regel 60 bis 90 Tage später stattzufinden
- bis zum 90. Tag besteht ein absolutes Verwertungsverbot bezüglich des Unternehmens
- bei Scheitern des Sanierungsversuchs ist das Verfahren als Konkursverfahren zu bezeichnen und fortzusetzen

Grundlagen des Insolvenzrechts 9

VII. Insolvenzverfahren 4

D. SanV mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 179)

- die Eigenverwaltung soll für die Schuldner einen Anreiz sein
- sie ist an strenge Voraussetzungen geknüpft
- zwar Eigenverwaltung des S, aber Kontrolle / Unterstützung durch Sanierungsverwalter mit eigenen Aufgaben
- bei Entziehung der Eigenverwaltung => Umbezeichnung des Verfahrens, Bestellung eines Masseverwalters
- im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sanierungsverfahren bzw Insolvenzverfahren

Grundlagen des Insolvenzrechts 10

VII. Insolvenzverfahren 5

F. Abschöpfungsverfahren (§§ 199 bis 216)

- eigenes Insolvenzverfahren im Anschluss an Konkursverfahren
- sein Ziel ist die Schuldenregulierung
- Restschuldbefreiung
 - grundsätzlich bei Zahlung von insgesamt 10% der Forderungen in 7 Jahren (= einschließlich der Verteilungsquote im Konkursverfahren)
 - daneben mehrere Alternativen, insb aus Billigkeitserwägungen (s § 213)
 - Reform in Vorbereitung (seit 2007! – das Ende ist dzt offen)

Grundlagen des Insolvenzrechts 11

VIII. Sanierung / Schuldenregelung erfolgt mit

- Sanierungsplan
 - S bietet an, mindestens 20% der Insolvenzforderungen in längstens 2 Jahren (Privat-S: 5 Jahren) zu bezahlen
 - die Insolvenzgläubiger müssen dem Antrag mehrheitlich zustimmen + das Ger den SAP bestätigen
- Zahlungsplan
 - wie SAP, aber (flexible) Quote, die dem Einkommen des S in den kommenden 5 Jahren entspricht, zahlbar in längstens 7 Jahren
- Abschöpfungsverfahren

Grundlagen des Insolvenzrechts 12

IX. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

- Eröffnungsantrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnung mit Edikt
- Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung - ev Verteilung
- lebendes Unternehmen: Prüfphase - Berichtstagsatzung
- Insolvenzforderungen: Anmeldung - Prüfungstagsatzung (- ev Prüfungsstreitigkeiten) - Forderungsfeststellung
- Sanierung mit SAP / ZAP: Antrag - Gläubigerabstimmung - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss (- ev Treuhänderverfahren)
- Verfahrensaufhebung mit Edikt
- ev Abschöpfungsverfahren: Antrag - Einleitung – Leistungszeit – ev Restschuldbefreiung

Grundlagen des Insolvenzrechts 13

X. Verfahrensbeteiligte 1

- als **Insolvenzgericht** (= IGer) tätig werden
 - Landesgerichte bzw das HG Wien mit Richtern
 - bei Privatschuldnern das BG mit Richtern oder Rechtspflegern
- **Schuldner**
 - er heißt seit dem IRÄG 2010 nicht mehr „Gemeinsschuldner“
- als **Insolvenzverwalter** tätig werden
 - durchwegs Masseverwalter (= MV)
 - bei SanV mit Eigenverwaltung ein Sanierungsverwalter

Grundlagen des Insolvenzrechts 14

X. Verfahrensbeteiligte 2

- **Gläubigerarten**
 - Aussonderungsgläubiger
 - Absonderungsgläubiger
 - Massegläubiger
 - Insolvenzgläubiger (= IGI)
 - nachrangige Gläubiger
 - ausgeschlossene Gläubiger
- **Gläubigerschutzverbände**
 - KSV1870, AKV, ISA, ÖVC
- **Schuldenberatungsstellen**

Grundlagen des Insolvenzrechts 15

XI. internationales Insolvenzrecht

- es betrifft Insolvenzfälle mit Auslandsbezug
- es regelt
 - Verfahrensfragen, insb die internationale Zuständigkeit bzw die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
 - materielle Fragen, wie zB das anwendbare Recht, das Schicksal von Auslandsvermögen oder von grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen
- für den EU-Raum gilt die EuInsVO, wenn ihre Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind
- im Übrigen gelten die §§ 217 ff, insb die §§ 221 bis 225, 236 bis 238

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- **Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen**
 - Gericht
 - Parteien
 - allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzgericht

I. Einzelrichter - Aufgaben

- Verfahrenseröffnung
- Bestellung / Überwachung der Organe
- Leitung des Verfahrens (zB von Tagsatzungen)
- Genehmigungen (zB Unternehmensverkauf)
- Bestätigung von SAP / ZAP
- Aufhebung des Verfahrens

II. Rechtspfleger - Tätigkeitsbereich (§ 17a RPfIG)

- nur im Schuldenregulierungsverfahren
- bei Aktiva bis 50.000 €

Internationale Zuständigkeit

I. EulnsVO (Art 3)

- für Hauptinsolvenzverfahren: zuständig ist der MS, in dem der S seinen **Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen** (= center of main interests - „COMI“) hat
- für Sekundär- / Partikularverfahren: zuständig ist der MS, in dem der S eine **Niederlassung** hat
- Näheres beim IIR

II. nationales Recht

- IZ ist bei Vorliegen einer **örtlichen Zuständigkeit** gegeben (§ 27a JN)

III. Mangel

- ist amtswegig wahrzunehmen => Antragszurückweisung

Zuständigkeit

I. sachlich

- LG / in Wien das HG Wien (§ 63 Abs 1)
- Privatschuldner = Nichtunternehmer: BG (§ 182)

II. örtlich (§ 63)

- Ort des Unternehmensbetriebs
- gewöhnlicher Aufenthalt des S
- Niederlassung
- Vermögen

III. keine Vereinbarungen

IV. Prüfung

- erfolgt amtswegig
- bei Unzuständigkeit => Überweisung (§ 44 JN)

Parteien

I. formeller Parteibegriff

- S, IV
- Antragsteller im Eröffnungsverfahren

II. materieller Parteibegriff

- IGI (teilweise Anmeldung nötig!)

III. Parteivoraussetzungen

- Insolvenzfähigkeit des S ist bei Rechtsfähigkeit gegeben
- im Übrigen vgl Zivilprozess

IV. Vertretung

- keine RA-Pflicht (§ 254 Abs 1 Z 6)
- durch Gläubigerschutzverbände, Interessenvertretung (§ 172 Abs 3 und 4), Privat-S durch Schuldenberatungsstelle (§ 192)

Verfahrensgrundsätze 1

I. Dispositionsgrundsatz

- Eröffnung nur auf Antrag von S / IGI (§§ 69 f)

II. Untersuchungsgrundsatz (§ 254 Abs 5)

- aber: Äußerungsauftrag + Fristsetzung durch IGer möglich, bei Nichtäußerung kann dieses annehmen, dass keine Einwendungen bestehen (§ 259 Abs 3)

III. Mündlichkeit

- grds nicht vorgesehen (§ 254 Abs 4)
- bisweilen sind Tagsatzungen vorgesehen, zB Berichtstagsatzung, Prüfungstagsatzung, SAP- / ZAP-Tagsatzung



Verfahrensgrundsätze 2

IV. Unmittelbarkeit (str)

V. rechtliches Gehör

- jedenfalls für den S
- teilweise Sonderregelungen

VI. keine Öffentlichkeit (§ 254 Abs 3, § 59 EO)

VII. Verfahrenskonzentration

- „Verfahrensgebäude“ bei lebendem S-Unternehmen
- Fristen (zB für Forderungsanmeldung)
- Äußerungsauftrag gem § 254 Abs 3
- (eingeschränktes) Neuerungsverbot

Verfahrensbausteine 1

I. Rechtsgrundlagen

- teilweise Regelungen in der IO
- zusätzlich sind die Vorschriften von JN / ZPO sinngemäß anzuwenden (§ 252; zB bzgl Schriftsätzen, Tagsatzungen usw)

II. Kosten

- Kostendeckung ist eine Verfahrensvoraussetzung; Näheres s bei der Eröffnung
- Pauschalgebühr (TP 6 GGG, § 4 GEG)
- Entlohnung des IV (§§ 82 ff, 177, 191); siehe beim IV
- Belohnung der Gläubigerschutzverbände (§§ 87a, 191)
- Ersatzausschluss für Gläubiger (§ 58 Z 1)

Verfahrensbausteine 2

III. Fristen, Versäumnis

- teilweise gibt es dazu Regelungen für den S (zB gem § 114b für SAP-Antrag)
- teilweise gibt es dazu Regelungen für die GI (insb für die Forderungsanmeldung)
- keine Wiedereinsetzung (§ 259 Abs 4)
- kein Ruhen des Verfahrens (§ 254 Abs 1 Z 3)
- IGer kann Beteiligten einen Äußerungsauftrag erteilen und bei Nichtäußerung annehmen, dass keine Einwendungen bestehen (§ 259 Abs 3)
- teilweise Sondervorschriften (zB § 107 für die verspätete Forderungsanmeldung)

Verfahrensbausteine 3

IV. Zustellungen (§§ 255 ff)

- teilweise individuell nach §§ 87 bis 121 ZPO, ZustG
- **öffentliche Bekanntmachung**
 - dient der Verständigung eines großen und uU unbekanntem Personenkreises
 - sie ist für alle wichtigen Beschlüsse vorgesehen: zB Eröffnungsedikt (§ 74 Abs 1), Verfahrensaufhebung (§ 79), Unternehmensschließung (§ 114a), Ladung zur SAP- oder ZAP-Tagsatzung (§§ 145, 193)
 - sie erfolgt in der Insolvenzdatei (s www.edikte.justiz.gv.at)
 - die öffentliche Bekanntmachung ist für die Zustellung maßgeblich, insb für den Fristenlauf

Verfahrensbausteine 4

V. Entscheidungen erfolgen mit Beschluss

VI. Rekurs (§ 260)

- einige allgemeine Regelungen enthält § 260
 - die Frist beträgt 14 Tage
 - es gibt Neuerungserlaubnis, beschränkt auf nova reperta
 - erweiterte Selbststattgebung durch das IGer
 - Zweiseitigkeit (? - unklar und str, § 521a ZPO neu gilt nicht)
 - Sonderregelungen für die Bekanntmachung von Rekursentscheidungen
- dazu kommen diverse Sonderregelungen
 - zB kein Rekurs bei Abweisung einer Beschwerde (§ 84 Abs 3)
 - für Rekurs gegen die Kostenentscheidung (§ 125 Abs 2)
- im Übrigen ist das Prozessrecht relevant (§ 252)

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- **Voraussetzungen und Verfahrenseröffnung**
 - Eröffnungsvoraussetzungen
 - Verfahrenseröffnung
 - Insolvenzorgane
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzvoraussetzungen 1

I. Zahlungsunfähigkeit (§ 66)

- ist Insolvenztatbestand für alle S, einziger für natürliche Personen, Personengesellschaften mit natürlichem Komplementär
- **Begriff: ZU ist die**
 - objektive Unfähigkeit
 - (nur) die fälligen Geldschulden
 - mangels bereiter Mittel
 - freiwillig zu zahlen (ein Andrängen der Gl ist unnötig)
 - sofern keine bloße Zahlungsstockung vorliegt; OGH: ZU, wenn mehr als 5% der Forderungen nicht gezahlt werden und keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass die nötigen Beträge in 3 bis 5 Monaten beschaffbar sind
- ZU ist jedenfalls gegeben, wenn der S seine Zahlungen einstellt

Insolvenzvoraussetzungen 2

I. Überschuldung (§ 67)

- Insolvenztatbestand für Personengesellschaft ohne natürlichen Komplementär, juristische Personen, Verlassenschaft
- **Begriff**
 - Passiva übersteigen Aktiva
 - „dynamischer“ Begriff, richtet sich nicht nach bilanz- oder steuerrechtlichen Grundsätzen
- **Ermittlung**
 - Vergleich der nach Liquidationswerten bemessenen Aktiva mit den Passiva \pm
 - negative Fortbestehensprognose
 - bei Rückstehungserklärung ist Forderung nicht zu berücksichtigen

Insolvenzvoraussetzungen 3

III. drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 167 Abs 2)

- Insolvenztatbestand nur für **SanV**
- **Begriff: drohende ZU ist die**
 - objektive Unfähigkeit
 - auch momentan noch nicht, aber in näherer Zeit fällige Geldschulden
 - mangels bereiter Mittel
 - bei Eintritt der Fälligkeit freiwillig zu zahlen

Insolvenzvoraussetzungen 4

IV. Kostendeckendes Vermögen (§§ 71 ff) 1

- es muss die **Anlaufkosten** decken
- die sofortige / einfache Verwertbarkeit ist unnötig
- es ist **amtswegig zu ermitteln**
 - IGer kann Gläubigerschutzverbände heranziehen
 - der S hat ein Vermögensverzeichnis (= VVZ) abzulegen
- bei **Fehlen** dennoch Eröffnung bei
 - Vorschuss des Antragstellers (≈ 4.000 €; Rückgriff auch gg antragspflichtige Personen, Organe, Mehrheitsgesellschafter)
 - oder wenn S eine juristische Person ist + die Organe bzw der Mehrheitsgesellschafter einen Kostenvorschuss bis max 4.000 € leisten können (dieser wird notfalls vom IV eingetrieben)

Insolvenzvoraussetzungen 5

IV. Kostendeckendes Vermögen (§§ 71 ff) 2

- **Fehlen** bei **natürlichen** Personen (§ 183 f)
 - S muss ein VVZ ablegen +
 - er muss einen ZAP-Antrag stellen +
 - es muss später Kostendeckung aus Einkünften mgl sein
 - Privatschuldner: bei ihnen muss zusätzlich ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch gescheitert sein
 - => Eröffnung + vorläufige Kostentragung aus Amtsgeldern
- **Wegfall** der Kostendeckung nach der Eröffnung => ein Beteiligter leistet einen **Vorschuss**, sonst erfolgt die **Aufhebung** des Verfahrens (§ 123a IO)

Eröffnungsverfahren

I. Einleitung

- **„Eigenantrag“ des S (§ 69)**
 - antragsberechtigt ist S, jedes Organ, Mehrheitsgesellschafter bei „Führungslosigkeit“ einer Gesellschaft
 - Antragspflicht spätestens 60 / 120 Tage ab materieller Insolvenz, sonst Haftung wegen „Insolvenzverschleppung“ – außergerichtlicher Ausgleich bzw SanV sind Alternativen zu Konkursantrag
 - bei Schuldnerantrag und Kostendeckung grds sofort Eröffnung
- **Antrag eines IGI (§ 70)**
 - dieser muss zusätzlich seine (auch nicht fällige, aber unbedingte) Insolvenzforderung bescheinigen
 - sofortige Abweisung im Missbrauchsfall
 - keine Antragszurückziehung, Abweisung bei Zahlung durch den S

II. Vernehmungstagsatzung

III. Sicherungsmaßnahmen sind mgl (§ 73)



Abweisung mangels Kostendeckung

- sie führt zur **Abweisung** des Eröffnungsantrags
- im **Spruch** ist **auf sie** und die bestehende **Zahlungsunfähigkeit hinzuweisen** (§ 71b Abs 1)
- der Beschluss ist in der Insolvenzdatei **öffentlich bekannt zu machen** (§ 71b Abs 1)
- die Abweisung mangels Kostendeckung hat **rechtliche Konsequenzen**
 - zB Entziehung der Gewerbeberechtigung
 - Anspruch der AN auf Insolvenz-Entgelt

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- sie erfolgt mit **Beschluss**
- dagegen **Rekurs** mgl durch S, Antragsteller, jeden in seinen Rechten Berührten, Gläubigerschutzverbände (§ 71c)
 - bei Erfolg Aufhebung des Verfahrens (§ 79)
- der Beschluss ist durch ein **Edikt** in der **Insolvenzdatei** öffentlich bekannt zu machen (§ 74)
- er wirkt mit dem **Folgetag** (§ 2 Abs 1)
- das Ger verhängt **Sicherungsmaßnahmen** (§ 78)
 - Postsperrung => die Post geht an den MV, Privatpost leitet er weiter
 - Kontensperrung
 - Anordnungen sind gegen den S möglich (zB auf Herausgabe von Sachen), nicht aber gegen Dritte (OGH)

Insolvenzdekret

I. Wesentlicher Inhalt (§ 74)

- Angabe von IGer, S und MV
- Aufforderung an die IGI, ihre Forderungen anzumelden + Fristsetzung(= 30-90 Tage)
- Anberaumung der PrüfungsTS (~ 14 Tage danach)
- ev Anberaumung von BerichtsTS / 1. Gläubigerversammlung
- ev Aufforderung iSd § 113a

II. Bekanntmachung

- in Insolvenzdatei, Grundbuch, Firmenbuch
- S, Gläubiger werden persönlich verständigt; maßgeblich – insb für die Rekursfrist! - ist aber die **öffentliche** Bekanntmachung

Masseverwalter 1

I. Bestellung (§§ 80 ff)

- bei Eröffnung (außer bei SanVerf mit Eigenverwaltung)
- auch bei Enthebung / Ausfall eines MV
- muss geeignete, unabhängige (auch juristische) Person sein
- ist grds aus Insolvenzverwalterliste zu wählen

II. Enthebung (§ 87)

- auch auf Antrag von S, GlAusschuss-Mitglied, GlVersammlung

III. Rechtsstellung

- hM: Organtheorie = Vertreter der Masse (aA Vertretertheorie)
- handelt rechtswirksam für Masse (§ 83; Ausnahme: Geschäfte gem § 117 ohne Genehmigung von Gericht bzw GlAusschuss)
- er ist an Weisungen des Gerichts gebunden

Masseverwalter 2

IV. Aufgaben (insb §§ 81, 81a)

- Verwaltung / Verwertung / Verteilung der Masse; insb
 - Inbesitznahme der Masse
 - Informationsbeschaffung
 - Führen von „Masseverfahren“
 - Prüfung der Unternehmensfortführung + der SAP-Möglichkeit => darüber Bericht in der BerichtsTS
- Mitwirkung bei der Prüfung von Forderungen (§§ 102 ff)
- Mitwirkung beim SAP (§§ 140 ff)
- uU Tätigkeit nach Insolvenzaufhebung
 - Nachtragsverteilung (§ 138)

Masseverwalter 3

V. Entlohnung

- „**Baukastensystem**“ (§§ 82 ff, 125a)
 - Regelentlohnung bei Verwertung, SAP + Erhöhung / Verminderung
 - besondere Entlohnung für die Unternehmensfortführung
 - besondere Entlohnung bei Verwertung einer Sondermasse
 - Entlohnung für RA-Tätigkeit
 - Erhöhung / Herabsetzung bei außergewöhnlichen Umständen
- Anspruch grds erst bei **Tätigkeitsende** (§ 125)
- ein **Vorschuss** ist möglich
- Entscheidung erfolgt mit Beschluss - Rekurslegitimation von S und GlAusschuss-Mitgliedern

Masseverwalter 4

VI. Haftung für Pflichtverletzung (§ 81 Abs 3)

- MV trifft persönliche Haftung als **Sachverständiger**
- allen **Verfahrensbeteiligten** gegenüber
- aber nur bei Verletzung **insolvenzspezifischer Pflichten**
- „**Gemeinschaftsschäden**“ => Entscheidung im Rechnungslegungsverfahren
- **Einzelschäden** => Klage gegen den MV
- daneben gibt es eine Amtshaftung des Bundes dann, wenn (auch) das IGer rechtswidrig gehandelt hat

VII. Rechnungslegung (§§ 121 ff)

- grds bei Tätigkeitsende
- mündliche Verhandlung + Beschlussfassung durch IGer

Masseverwalter 5

VII. Verwalterpersonen neben dem MV

- Stellvertreter des MV (§ 85)
 - vertritt bei Verhinderungen (Urlaub, Krankheit)
 - kann zugleich / wenn nötig bestellt werden
- besonderer Verwalter (§ 86)
 - ist ein zusätzlicher Verwalter für Spezialgebiete, wenn das Verfahren besonders umfangreich oder der MV einem Gläubiger gegenüber nicht unabhängig ist
 - er verdrängt den MV im Bestellungebereich, agiert dort selbstständig wie ein MV

Gläubigerausschuss

- geregelt insb in den §§ 88 ff
- nimmt **Gläubigerinteressen** wahr (sonst das Ger: s § 90)
- er überwacht / unterstützt den MV
- **Bestellung**
 - sie ist fakultativ (außer bei Verwertung gem § 117 Abs 1 Z 1, 2)
 - bei Eröffnung oder im Lauf des Verfahrens
 - 3 bis 7 Mitglieder (zB Gläubigerschutzverbände, Finanzprokurator)
- **Befugnisse** sind zB
 - die Genehmigung von Maßnahmen gem § 117
 - Äußerung zu MV-Maßnahmen (§ 114)
- fasst Beschlüsse => deren Aufhebung / Ersetzung durch das Ger ist mgl (§ 95)



Gläubigerversammlung

- geregelt insb in den §§ 91 ff
- ist Organ, das sich aus **allen** beteiligten IGI zusammensetzt
- überwacht / unterstützt MV, GIAusschuss
- wird öffentlich einberufen, kann von sich aus zusammentreten
- **Befugnisse**
 - Mitwirkung bei BerichtsTS, PrüfungsTS
 - Abstimmung über SAP, ZAP
 - Antrag auf Enthebung des MV
- **Stimmrecht**
 - bei Forderungsfeststellung
 - sonst im Streitfall Stimmrechtsentscheidung
- fasst Beschlüsse => deren Aufhebung / Ersetzung durch das Ger ist mgl (§ 95)

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- **Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverf.**
 - Insolvenzmasse, Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner
 - Gläubiger
 - Vertragsverhältnisse
 - Aufrechnung
 - Anfechtung
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzmasse 1

I. Begriffe

- = Vermögen des S, das vom Verfahren erfasst wird (§ 2 Abs 2)
- entweder Erhaltung durch Sanierung oder Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger (§ 180 Abs 2)
- Istmasse - Sollmasse
- **allgemeine Masse - Sondermasse** (= mit Absonderungsrecht belasteter Teil der allgemeinen Masse; § 48)

II. Rechtsstellung

- „**Organtheorie**“ = Masse hat Rechtspersönlichkeit, vertreten durch den MV
- „**Vertretertheorie**“ = Masse hat keine Rechtspersönlichkeit, MV vertritt den S

Insolvenzmasse 2

III. zur Insolvenzmasse gehören

- das **exekutionsunterworfen**e Vermögen samt Zuerwerb
 - unbewegliches Vermögen
 - Fahrnisse
 - Aktivforderungen (auch öffentlichrechtliche)
 - Rechte (Erb-, Patent-, Marken-, Musterrechte usw)
 - Treugut bei Treugeberinsolvenz
 - Bestandrechte
 - Gesellschaftsanteile
 - Unternehmen
 - Firma
 - Versicherungsansprüche

Insolvenzmasse 3

IV. nicht zur Insolvenzmasse gehören

- höchstpersönliche Rechte
- exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse)
- die Arbeitskraft des S
- die Gewerbeberechtigung des S
- Urheberrechte des S
- die Lenkerberechtigung des S
- Aussonderungsgut

Insolvenzmasse 4

V. Veränderungen

- **Vergrößerung** durch
 - nachträglichen Erwerb
 - Anfechtung massevermindernder Handlungen des S
- **Verringerung** durch
 - Nichteinbeziehung von Vermögen (§ 8)
 - Unterhaltsüberlassung (§ 5)
 - Freigabe von Mietrechten (§ 5)
 - Freigabe wertlosen Vermögens (§ 119)
- **Konzerninsolvenz**
 - OGH: keine Zusammenlegung der Insolvenzmassen bzw Übertragung der Masse einer Konzerngesellschaft auf die Masse einer anderen Konzerngesellschaft

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 1

I. Entmachtung (§ 2 Abs 2, § 3)

- S verliert die Verfügungsbefugnis über die Masse
- er erhält sie mit rechtskräftiger Verfahrensaufhebung zurück
- Eigenverwaltung ist möglich im SanV (§§ 169 ff) und im Schuldenregulierungsverfahren (§§ 186 ff); dazu später

II. Umfang der Verfügungsunfähigkeit

- Rechtshandlungen, die die Masse auch nur mittelbar betreffen, sind **unwirksam**, auch „masseerhaltende Handlungen“ (str)
- Gesellschaftsinsolvenz: Organ- bzw Gesellschafterbefugnisse bleiben aufrecht, soweit die Masse nicht berührt wird
- der S kann über insolvenzfreies Vermögen verfügen, sich selbst verpflichten, berufstätig bleiben (zB als Geschäftsführer)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 2

III. Konsequenzen der Verfügungsunfähigkeit

- die Rechtshandlungen des S sind **unwirksam**
 - „den Insolvenzgläubigern gegenüber“ = auch gegenüber MV usw, aber nur soweit das zum Erreichen der Verfahrenszwecke nötig ist
 - **Verpflichtungsgeschäfte** sind **relativ** unwirksam
 - **Verfügungsgeschäfte** sind **absolut** unwirksam (hM)
- kein Gutgläubensschutz für den Partner
- Heilung bei Genehmigung der Handlung durch den MV oder mit Verfahrensaufhebung

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 3

IV. Zahlungen an den S (§ 3 Abs 2)

- sind unwirksam, außer
 - das Geld gelangt in die Masse
 - dem Leistenden musste die Eröffnung nicht bekannt sein: Fahrlässigkeit schadet, „Großzahler“ wie Banken müssen täglich die Insolvenzdatei überprüfen, laut OGH auch Kleinunternehmer jedenfalls vor größeren Zahlungen

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 4

V. Verfahrenssperren 1

- der S ist auch **verfahrensrechtlich unfähig**
- hM: es gelten die Regeln über die **Prozessunfähigkeit**
- **„Masseprozesse“** gg den S sind **nicht** mgl (§ 6 Abs 1 und 2)
 - OGH: liegen vor, wenn die Masse auch nur mittelbar berührt ist
- **„Schuldnerprozesse“** sind mgl (§ 6 Abs 3)
 - sie dürfen die Masse gar nicht betreffen (zB Scheidungsprozess)
- für **Aktivverfahren** fehlt dem S Prozessfähigkeit (§ 3)
- **Unterbrechung** von Masseprozessen, Eintritt des MV (§§ 7 f)
 - bei Insolvenzforderung erst nach Anmeldung und Bestreitung durch den IV
- gilt sinngemäß für **Außerstreitverfahren** (§ 8a)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 5

V. Verfahrenssperren 2

- **Exekutionssperre (§ 10)**
 - sie verhindert den Erwerb eines richterlichen Pfandrechts
 - sie betrifft grds nur die IGI + Massegläubiger nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 124 Abs 2)
 - sie ist mit Rekurs gg den BewilligungsB bzw Antrag auf Einstellung gem § 39 Abs 1 Z 2 EO geltend zu machen (nicht mit einer exekutionsrechtlichen Klage)
- exekutive Pfandrechte aus den **letzten 60 Tagen** vor der Eröffnung **erlöschen** (§ 12)
- exekutive Pfandrechte **am Einkommen udgl** erlöschen nach dem ersten bzw zweiten Verfahrensmonat (§ 12a)



Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 6

VI. Persönliche Wirkungen der Eröffnung

- keine Entziehung der Gewerbeberechtigung (anders bei Abweisung mangels Kostendeckung)
- Verlust von Bank- bzw Versicherungskonzession
- keine Tätigkeit mehr als Rechtsanwalt oder Notar

Gläubiger - Übersicht

- I. Aussonderungsgläubiger (§§ 11, 44 f)**
- II. Absonderungsgläubiger (§§ 10 f, 48)**
- III. Massegläubiger (§§ 46 f, 49, 124 f)**
- IV. Insolvenzgläubiger (§§ 50 ff)**
- V. nachrangige Gläubiger (§ 57a)**
- VI. ausgeschlossene Gläubiger (§§ 3, 51, 58)**

Aussonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- Gläubiger mit materiellem Recht auf Aussonderung (!) von Sachen in der Masse, die dem S nicht gehören

II. Aussonderungsrechte

- **Eigentum** (nur bei Herausgabeanspruch des Eigentümers!)
 - auch „wirtschaftliches“ Eigentum bei Treuhandschaft (str)
 - bei Eigentumsvorbehalt: erst nach Vertragsauflösung
- **Forderungsrechte**
 - zB aus Geschäften für Gläubiger (vgl § 392 UGB)
 - zB auf Buchgeld, wenn Quantitätsvindikation möglich ist (str)
- **andere Rechte** (zB Patent-, Marken-, Musterrecht)
- **obligatorische** Herausgaberechte (zB aus Miete, Leihe)
- individualisierbarer **Verwertungserlös** (Ersatzaussonderung)

Aussonderungsgläubiger 2

III. Rechtsstellung

- das Aussonderungsrecht bleibt grds unberührt (§ 11 Abs 1)
- **Einschränkungen** durch
 - „Zwangsstundung“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3)
 - Erlöschen von Rechten am Einkommen udgl (§§ 12a, 113a)
 - nach Eigenkapitalersatzrecht (§§ 12b, 26a)
- Aussonderung ist meist auf Herausgabe gerichtet; str ist, ob dazu Verteidigung durch Unterlassungsanspruch gehört
- **Klage** und **Exekution** sind möglich
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Absonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- Gläubiger mit Rechten auf **abgesonderte** Befriedigung an bestimmten Sachen des S (= **Sondermasse**)
- können auch nach Eröffnung entstehen

II. Absonderungsrechte

- **Pfandrecht**
- **Sicherungseigentum, -zession** (§ 10 Abs 3)
- **Zurückbehaltungsrecht** (§ 10 Abs 2)
- **≠ Vinkulierung** von Versicherungsansprüchen (OGH)

Absonderungsgläubiger 2

III. Einschränkung 1

- „**Zwangsstundung**“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3)
- Erlöschen von **Pfändungspfandrechten** aus den letzten 60 Tagen vor Verfahrenseröffnung (§ 12)
- Erlöschen von **Gehaltspfandrecht udgl** (§ 12a)
 - vertragliches Absonderungsrecht: nach zwei Jahren
 - exekutives Befriedigungsrecht: im 1. bzw 2. Verfahrensmonat
- Erlöschen von Absonderungsrechten für eine **Eigenkapital ersetzende Leistung** (§ 12b)
- Erlöschen von exekutiven Befriedigungsrechten im Rahmen der **Zwangsverwaltung** von Unternehmen, Liegenschaften, Superädifikaten (§ 12d)

Absonderungsgläubiger 3

III. Einschränkung 2

- Beschränkung auf die **Zinshöhe** wie bei **vertragsgemäßer** Zahlung für die ersten sechs Verfahrensmonate (§ 48)
- Erlöschen **nicht angezeigter Rechte** mit ZAP (§ 113a)
- **Exekutionsaufschiebung** für bis zu 90 Tagen (§ 120a)
- Ausschluss von im Wert der Sondermasse nicht gedeckter **Zinsen und Kosten ab Eröffnung** (§ 132 Abs 6 iVm § 58)
- Beschränkung durch **SAP** (§ 149)
 - alle gesicherten Forderungen sind ab der Bestätigung des SAP mit dem Wert der Sondermasse begrenzt => nicht gedeckte Absonderungsrechte sind nicht mehr zu befriedigen
 - maßgeblich ist der Verkehrswert im Bestätigungszeitpunkt (str)
 - nach Zahlung kann S Löschung von Hypothek usw verlangen

Absonderungsgläubiger 4

IV. Rechtsstellung

- Absonderungsrecht bleibt unberührt (§ 11 Abs 1), soweit nicht eine Einschränkung greift
- **Durchsetzung** von Absonderungsrechten mit
 - Klage und Exekution
 - Anmeldung bei Verteilungen
- daneben Durchsetzung der gesicherten **Insolvenzforderung**
 - dabei Beschränkung auf den „Ausfall“ = auf den nicht durch das Absonderungsrecht gedeckten Betrag
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger 1

I. Masseforderungen (taxativ laut § 46) 1

- entstehen grds **nach Eröffnung**, sind **vor den IGI zu befriedigen**
- **Kosten** des Verfahrens
 - insb MV-Entlohnung nach „Baukastensystem“ (auch SV-Entlohnung gem § 177 Abs 3)
 - Pauschalgebühr bei Verteilung an IGI, SAP, ZAP
- **Auslagen** aus Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung
 - zB Versicherungsprämien, Telefongebühren, Abgaben (sofern maßgeblicher Sachverhalt nach Eröffnung verwirklicht wurde)
- bestimmte **AN-Ansprüche** (s Arbeitsverträge)
- Erfüllung **zweiseitiger Verträge** bei MV-Eintritt

Massegläubiger 2

I. Masseforderungen 2

- aus **Rechtshandlungen des MV**
 - zB bei Vertragsschluss, aber auch aus Rechtsverstößen
 - auch bei fortdauerndem Zustand nach Eröffnung, Hilfsansprüchen
- bei **Bereicherung** der Masse nach der Eröffnung
- **Bestattungskosten**
- **Belohnung** der Gläubigerschutzverbände
- im SanV mit Eigenverwaltung bei **Handlung durch S** (§ 174)
- im **Schuldenregulierungsverfahren**
 - Umfang wie nach § 46
 - bei Eigenverwaltung entstehen Masseforderungen nur mit Genehmigung des Gerichts (§ 187 Abs 1 Z 4)

Massegläubiger 3

II. Sondermassenforderungen (§ 49)

- = Kosten für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse
- gehen Absonderungsrechten im Rang vor
- **Abgrenzung:** zweckmäßige Kosten, die durch das Vorhandensein einer Sondermasse verursacht werden (OGH, hM) + die für Werterhaltung bzw Werterhöhung nötig waren (str)
- die Bezahlung erfolgt primär aus den **Nutzungen**, dann aus dem **Verwertungserlös**
- **Geltendmachung**
 - Freihandverkauf: beim IGer
 - kridamäßige Versteigerung: beim Exekutionsgericht

Massegläubiger 4

III. Rechtsstellung der Massegläubiger

- während des Insolvenzverfahrens (§ 124)
 - sie sind bei Fälligkeit voll zu befriedigen
 - sonst können sie einen Abhilfeantrag beim IGer stellen
 - im Streitfall Klage und Exekution, Verwaltungsverfahren usw
- nach Verfahrensaufhebung (§ 60 Abs 1)
 - grundsätzlich nur Befriedigung aus früherer Masse (str ob pro viribus- oder cum viribus-Haftung)
 - volle Haftung bei Aufhebung nach SAP
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger 5

IV. Masseunzulänglichkeit (§ 47 Abs 2, § 124a)

- tritt ein, wenn die Masse nicht ausreicht, **alle Masseforderungen** zu erfüllen, nicht aber bei „Zahlungsstockung“
- es gilt dann das **Rangprinzip** statt dem Fälligkeitsprinzip
- **Anzeige** des MV beim Gericht + Bekanntmachung in der Insolvenzdatei; sie hat nur Bedeutung für die =>
- **Exekutionssperre** für Altmassegläubiger
- **Restabwicklung** mit Befriedigung der Neumassegäubiger
- **Verteilung** nach Rangordnung des § 47 Abs 2
- **Aufhebung** nach § 124a
- bei **neuerlicher** Masseunzulänglichkeit gilt für die Neumasseforderungen das **Fälligkeitsprinzip** (OGH)

Insolvenzgläubiger 1

I. Insolvenzforderungen (§§ 51 ff)

- stammen grds aus der Zeit **vor** der Eröffnung
- das Bestehen dem Grunde nach reicht aus (vgl § 16)
- entstehen **teilweise nach** Eröffnung (insb gem den §§ 21 ff)

II. Wirkung der Verfahrenseröffnung (§§ 14 ff)

- Forderungen lauten auf **Geldleistung** in inländischer Währung
- betagte = befristete Forderungen werden **fällig**
- Dauerleistungen werden **kapitalisiert**
- **bedingte** Forderungen sind **anmeldbar** (auch künftig mgl Schäden; OGH: keine Feststellungsprozesse darüber)
- **Verjährungsunterbrechung / -hemmung** bei Forderungsanmeldung (§ 9)

Insolvenzgläubiger 2

III. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger

- haben ein **Haftungsrecht** an der Insolvenzmasse
- haben Anspruch auf **volle** Befriedigung auch nach der Verfahrensaufhebung (Ausnahme § 57)
- die Reduktion auf einen **Quotenanspruch** erfolgt erst durch **SAP oder ZAP**
- Haftung von Mitschuldnern, Bürgen bleibt aufrecht (§§ 17, 18)
- sie trifft die Sperre von „Masseverfahren“ bei Gerichten
- sie haben ihre Forderungen im **Prüfungsverfahren** innerhalb des Insolvenzverfahrens geltend zu machen (§§ 102 ff)
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

nachrangige Gläubiger

I. nachrangige Forderungen (§ 57a)

- entstehen aus **Eigenkapital ersetzenden Leistungen**
- unterliegen der Rückzahlungssperre bis Sanierung (§ 14 EKEG)

II. Rechtsstellung der nachrangigen Gläubiger

- sie haben grds die gleiche Stellung wie IGI
- sie sind aber erst nach deren Befriedigung zu berücksichtigen
- sie schränken daher die Rechte der IGI nicht ein (zB keine Bestreitung von Insolvenzforderungen in PrüfungsTS)
- sie dürfen ihre Forderungen erst nach der gerichtlichen Aufforderung dazu anmelden

ausgeschlossene Gläubiger

I. ausgeschlossene Forderungen sind

- laufender Unterhalt ab Eröffnung (§ 51 Abs 2 Z 1 e contrario)
- Zinsen, Kosten, Geldstrafen, Ansprüche aus Schenkungen und Vermächtnissen (§ 58; vgl auch § 132 Abs 6)
- Ansprüche aus unwirksamen Handlungen des S (§ 3 Abs 1; bei Eigenverwaltung gem §§ 171, 187 Abs 1 Z 4)
- die Masse nicht betreffende Handlungen des S
- die Masse nicht betreffende Abgabeforderungen (OGH; str)

II. Rechtsstellung der ausgeschlossenen Gläubiger

- sie können keine Ansprüche gegen die Masse geltend machen
- sie sind aus dem insolvenzfremden Vermögen zu befriedigen
- Verfahren gegen den S sind möglich

Vertragserfüllung - Überblick

I. bei Eröffnung liegen oft Vertragsverhältnisse vor

II. Probleme bereiten

- beidseits nicht erfüllte Rechtsgeschäfte
- Dauerschuldverhältnisse
- (drohendes) „Abspringen“ von Vertragspartnern => Scheitern der Unternehmensfortführung bzw Sanierung, Druckausübung

III. Regelungen gem §§ 21 bis 26

- sie streben einen Interessenausgleich an, aber grds sind die Einzelinteressen der Partner nachrangig
- sie enthalten insb außerordentliche Beendigungsrechte
- IO regelt vorrangig Wirkung auf Vertragsverhältnisse und drängt das allgemeine Zivilrecht (insb die Beendigungsmögl) zurück

zweiseitige Geschäfte 1

I. Regelungsbereich des § 21

- erfasst **vollkommen** zweiseitige Verträge
- gilt nur bei **nicht (vollständiger) Erfüllung auf beiden Seiten**
- gilt nicht für Fixgeschäfte (§ 22), Bestandverträge (§§ 23, 24), Arbeitsverträge (§ 25), Aufträge, Angebote (§ 26)
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. zweiseitige Verträge iSd § 21

- synallagmatische Verträge (zB Kauf, Tausch, Werkvertrag, Lieferverträge, Versicherungsvertrag)
- nicht einseitige (zB Schenkung), unvollkommen zweiseitige (zB Leihe), mehrseitige Verträge (zB Gesellschaftsverträge)

zweiseitige Geschäfte 2

III. „nicht (vollständige) Erfüllung auf beiden Seiten“

- es gilt ein **materiellrechtlicher** Maßstab bzgl Ort, Zeit und Art der Erfüllung
- eine Erfüllungswahl ist auch bei wesentlich unvollständiger oder mangelhafter Leistung möglich
- relevant ist der **Leistungserfolg**, nicht die Leistungshandlung, daher
 - noch keine Erfüllung bei laufendem Vorbehaltsverkauf
 - Erfüllung beim Liegenschafts Kauf schon dann, wenn alle Urkunden beim Käufer + Rangssicherung beim Treuhänder sind
- maßgeblicher Zeitpunkt ist die **Verfahrenseröffnung**

zweiseitige Geschäfte 3

IV. Entscheidungsfindung durch den MV

- MV kann grds während des gesamten Verfahrens entscheiden
- Partner kann ihm durch das Gericht eine **Frist** setzen lassen, die frühestens 3 Tage nach der Berichtstagsatzung enden darf
- aber: bei Verzug des S mit **Naturalleistung** bei Eröffnung
 - Partner kann direkt MV zur Entscheidung auffordern
 - MV hat 5 Arbeitstage Entscheidungsfrist
 - Schweigen gilt als Rücktritt
- bis zur Entscheidung Schwebezustand
- bis zur Entscheidung kann Partner, der bzgl S-Verhältnisse gutgläubig war, die eigene Leistung zurückhalten

zweiseitige Geschäfte 4

V. Ausübung des Wahlrechts zur (Nicht-)Erfüllung

- Wahlrecht ist ein Gestaltungsrecht,
- Wahl erfolgt durch eine einseitige, empfangsbedürftige und unwiderrufliche Willenserklärung
- Wahl ist nicht formbedürftig, auch stillschweigend möglich
- Schweigen innerhalb gesetzter Frist gilt als Rücktritt

VI. Wahl der Erfüllung

- der Partner hat den Vertrag zu erfüllen
- seine Ansprüche sind **Masseforderungen**
- die Wahl wirkt auch nach Verfahrensaufhebung

zweiseitige Geschäfte 5

VII. Wahl des Rücktritts

- str ist Wirkung **ex nunc (OGH)** oder ex tunc
- alle **Erfüllungsansprüche erlöschen** (auch die auf Gewährleistung ...)
- Partner kann Ersatz der **Nichterfüllungsschäden** verlangen, sein Anspruch ist aber nur eine **Insolvenzforderung**
- **bereicherungsrechtlicher Ausgleich**, wenn die Leistungen des S die des Partners überwiegen (OGH)
- Aufrechnung mit Ersatzanspruch ist möglich (§ 20 Abs 3)
- bei Teilbarkeit hat Partner für Leistungen bis Eröffnung nur eine Insolvenzforderung

Bestandverträge 1

I. Regelungsbereich der §§ 23, 24

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit **Nutzung gegen Entgelt**
- keine Erfüllungswahl, sondern **Vertragsfortsetzung**
- aber teilweise außerordentliche **Beendigungsmöglichkeit**
- vor Vertragsantritt gilt § 21, für Dienstwohnungen § 25
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. Bestandverhältnisse iSd §§ 23, 24

- Miete, Pacht
- Leasing mit Nutzungsvorrang (str)
- Lizenzverträge, sonstige Nutzungsverträge
- nicht Leihe, dingliche / familiäre Nutzungsrechte

Bestandverträge 2

III. Bestandnehmerinsolvenz (§ 23)

- unveränderte **Vertragsfortsetzung** nach Eröffnung
- **Kündigungsrecht** des MV
 - einzuhalten sind gesetzliche Fristen
 - unbeachtlich sind Kündigungstermine
- **Ansprüche des Bestandgebers**
 - Mietzins ab Eröffnung ist Masseforderung
 - Schadenersatz wegen Beendigung ist Insolvenzforderung
 - vertragliche Beendigungsansprüche sind Insolvenzforderungen
 - Bestandgeberpfandrecht gilt nur für Mietzins aus dem letzten Jahr vor Eröffnung (§ 48 Abs 4)
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Bestandverträge 3

IV. Bestandgeberinsolvenz (§ 24)

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- kein außerordentliches Auflösungsrecht
- Mietzinsvorauszahlung ist nur eingeschränkt beachtlich
- bei Veräußerung des Bestandobjekts durch MV ist MRG-Schutz beachtlich (s § 1121 ABGB)

V. Wohnansprüche des S (§ 5)

- bei Eigentum Überlassung bis Verwertung, dann Räumung
- bei Bestandrecht Überlassung zur freien Verfügung
- Genossenschaftswohnung udgl => S erhält Ersatzwohnung, Beendigungsbeträge fallen in die Masse

Bestandverträge 4

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 1

- ist primär materiellrechtliche Vorschrift, denn es geht um die Fortsetzung des Bestandverhältnisses; der Exekutionsschutz hat nur unterstützende Bedeutung
- **Anwendungsvoraussetzungen**
 - Unternehmerinsolvenz (auch Konkursverfahren)
 - Bestandobjekt, das § 349 EO unterliegt = grds unbewegliches
 - Unternehmensbetrieb (bis zur Vertragsfortsetzung)
 - Räumungsexekution (str, ob nur für den Exekutionsschutz oder auch für die Vertragsfortsetzung [so OGH])
 - Sanierungsplanantrag des S

Bestandverträge 5

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 2

- **Rechtslage** in Bezug auf das Bestandobjekt
 - weiterhin titellose Benützung (str)
 - MV bzw S haben Bestandvertrag freiwillig zu beachten
 - ab Eröffnung ist ein Benützungsentgelt zu zahlen
- **Exekutionsschutz**
 - durch Aufschiebung und Innehaltung
 - auch nach dem Insolvenzverfahren bis zur Vertragsfortsetzung
 - durch MV bzw S zu erwirken
 - fällt weg bei Unternehmensschließung, Scheitern des SAP, Nichtzahlung des Benützungsentgelts, allgemeinen Auflösungs-fällen, bei Zeitablauf

Bestandverträge 6

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 3

- **Fortsetzung** des Bestandverhältnisses bei
 - Vorliegen aller Anwendungsvoraussetzungen
 - Erfüllung aller Pflichten durch MV bzw S
 - Abschluss eines SAP
 - Befriedigung der „Forderung des Bestandgebers“ = aller Insolvenzforderungen (nur!) des Bestandgebers im Zusammenhang mit dem Bestandvertrag mit der SAP-Quote
 - OGH: nur bei Exekutionsversuch des Bestandgebers (str)
 - das führt zur Vertragsfortsetzung ex tunc
- danach ist eine allfällige Räumungsexekution auf Antrag des S einzustellen

Arbeitsverträge 1

I. Regelungsbereich des § 25

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit **weisungsgebundener Leistungserbringung gegen Entgelt**
- keine Erfüllungswahl, sondern **Vertragsfortsetzung**
- aber teilweise außerordentliche **Beendigungsmöglichkeit**
- gilt erst ab Vertragsantritt (sonst § 21), für Dienstwohnungen
- materiellrechtliche Auflösungsrechte sind beschränkt

II. Allgemeine Wirkungen der Eröffnung

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- Auswirkungen hat nur ArbG-Insolvenz
- dort übt der **MV** die **Rechte und Pflichten des ArbG** aus
- bei Unternehmensverkauf kein Vertragsübergang, außer im SanV mit Eigenverwaltung (§ 3 Abs 2 AVRAG)

Arbeitsverträge 2

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 1

- bei Beschluss auf **(Teil-)Schließung** bzw Feststellung der (Teil-)Geschlossenheit des Unternehmens bzw Berichtstagsatzung ohne Fortführungsbeschluss
 - Kündigungsrecht des MV
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- bei **Berichtstagsatzung** mit Beschluss auf Fortführung
 - nur Kündigungsrecht des MV
 - nur bzgl einzuschränkender Bereiche („Rationalisierungskünd.“)
- im **4. Monat** nach Eröffnung
 - Kündigungsrecht des MV
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
 - entfällt, wenn bis dahin Berichtstagsatzung stattgefunden hat und Fortführung in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde

Arbeitsverträge 3

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 2

- nach **Kündigung durch MV**
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- im **SanV mit Eigenverwaltung**
 - Kündigungsrecht des S ab Eröffnung
 - nur bezüglich einzuschränkender Bereiche
 - bedarf Genehmigung durch den SV
 - ist nur bei Gefährdung von SAP oder Unternehmensfortführung erlaubt
 - nach Kündigung Recht der AN auf begründeten Austritt



Arbeitsverträge 4

IV. Kündigungszeitraum

- binnen **Monatsfrist** ab relevantem Zeitpunkt
- AN-Austritt nach Kündigung bis Vertragsende möglich (str)

V. Kündigungsvornahme

- einzuhalten sind **gesetzliche Fristen**, nicht Termine
- der Kündigungsschutz ist beachtlich

VI. Beendigung nach Arbeitsrecht

- bleibt neben der nach § 25 grds möglich
- Ausnahme: kein Austritt der AN wegen Entgeltrückständen bei Insolvenzeröffnung
- OGH: Austritt nach Ankündigung des Insolvenzantrags durch den S nur beschränkt möglich (str)

Arbeitsverträge 5

VII. Arbeitnehmeransprüche

- **Masseforderungen** (§ 46 Abs 1 Z 3, 3a)
 - laufendes Entgelt ab der Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung außerhalb des § 25, die auf Verhalten des MV beruht (auch einvernehmliche Lösung)
- **Insolvenzforderungen** (§ 51)
 - Ansprüche aus der Zeit bis zur Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung nach § 25 bzw die nicht auf Verhalten des MV beruht (zB AN-Kündigung)
 - Schadenersatzanspruch bei Beendigung gem § 25; bemisst sich nach Zeitpunkt einer Beendigung außerhalb des Verfahrens
- Haftung des MV bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3)

Arbeitsverträge 5

VIII. Annex: Insolvenz-Entgeltsicherung

- geregelt im IESG, dient sie zur Existenzsicherung der AN
- insb bei Eröffnung, Nichteröffnung mangels Kostendeckung
- **gesichert sind** (§§ 1 ff IESG)
 - aufrechte, nicht verjährte und nicht ausdrücklich ausgeschlossene Forderungen (Entgelt-, Beendigungsansprüche usw)
 - es gibt teilweise betragliche bzw zeitliche Begrenzungen
- **Geltendmachung** (§§ 4 ff IESG)
 - Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH (diese vertritt den Insolvenz-Entgelt-Fonds)
 - daneben Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren
 - die Geschäftsstelle entscheidet mit Bescheid
 - dagegen Klage beim ASG + Prozess nach dem ASGG mgl

Erhaltung wichtiger Verträge 1

I. Vorrang des materiellen Insolvenzrechts

- bis IRÄG 2010 waren materiellrechtliche Beendigungsrechte uneingeschränkt ausübbar
- das gefährdet Unternehmensfortführung bzw Sanierung
- daher jetzt starke Beschränkung der Auflösungsrechte => das materielle Insolvenzrecht ist vorrangig zu beachten

II. Unwirksamkeit von Vertragsklauseln nach Zivilrecht

- ist relevant, soweit nicht Insolvenzrecht Beschränkungen enthält
- zB bei sittenwidriger Gläubigerschädigung gem § 879 ABGB
- zB bei ungewöhnlicher Klausel iSd § 864a ABGB

Erhaltung wichtiger Verträge 2

III. Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 1

- sie gilt in allen Insolvenzverfahren von **Unternehmern**
- sie gilt grds für **alle Vertragsverhältnisse**
 - außer für Arbeitsverhältnisse
 - außer für Ansprüche auf Kreditauszahlung
 - str bei unentgeltlichen Vertragsverhältnissen
 - str bei mehrseitigen Vertragsverhältnissen (Gesellschaftsverträge!)
- sie gilt nur bei **Gefährdung der Unternehmensfortführung**
- sie gilt längstens **sechs Monate** ab Verfahrenseröffnung
- sie fällt mit der **Unternehmensschließung** weg

Erhaltung wichtiger Verträge 3

III. Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 2

- sie gestattet nur eine Vertragsbeendigung aus **wichtigem Grund**
 - ≠ Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners
 - ≠ Verzug des S bei Erfüllung von Insolvenzforderungen
 - Ausnahme: Auflösung ist zur Abwendung von schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen für den Vertragspartner unerlässlich
- unberührt bleibt Beendigung infolge Befristung
- unberührt bleiben spezielle gesetzliche Auflösungsrechte für den Insolvenzfall (zB § 1210 ABGB bei GesbR)
- unberührt bleiben andere vertragliche Rechte (zB Leistung nur gegen Vorauszahlung, Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung)

Erhaltung wichtiger Verträge 4

IV. Unwirksame Vereinbarungen (§ 25b IO)

- **unzulässig** ist
 - jede Beeinträchtigung der Anwendung der §§ 21 bis 25a IO
 - die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts bzw der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (OGH: betrifft nicht Forderungsverzicht einer Bank, der bei S-Insolvenz hinfällig sein soll)
- erfasst auch Vereinbarungen vor dem 1.7.2010 (§ 273 Abs 7)
- setzt keine Unternehmensfortführung voraus => gilt auch bei **Privatinsolvenz**
- **Problem:** Sind Auflösungsvereinbarungen für andere Fälle als die Eröffnung gültig (zB bei wirtschaftlicher Verschlechterung)?

Aufträge

I. Regelungsbereich des § 26 Abs 1

- betrifft **Aufträge** und **Vollmachten**, zB
 - Hausverwaltervollmacht
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (zB mit Steuerberater)
 - Kontokorrentverhältnis, Krediteröffnungsvertrag
 - Handelsvertretervertrag (nur bei Konkurs des Geschäftsherrn)
- ausgenommen sind gesetzliche und organschaftliche Vertretungsbefugnisse, Prozessvollmacht (§ 35 ZPO)

II. Wirkung der Eröffnung

- es erlöschen Aufträge, Vollmachten durch den S
- beeinträchtigt Erlöschen von Vollmachten an den S gem § 1024 ABGB nicht (hM)

Anträge

I. Regelungsbereich des § 26 Abs 2 und 3

- er erfasst jedenfalls **Anbote bzw Offerten**
- str ist seine Anwendung bei Optionen, Vorkaufsrechten, Rückkaufsrechten, Rückverkaufsrechten udgl

II. Wirkung der Eröffnung

- Anträge an den S bleiben aufrecht, außer der Partner wollte im Insolvenzfall nicht gebunden sein
- Anträge des S binden den MV nicht (hM: erlöschen)

Aufrechnung 1

I. Regelungsbereich der §§ 19, 20

- erfasst ist nur die Aufrechnung zwischen **Insolvenzforderung und Aktivanspruch** der Masse
- im Übrigen gelten die materiellrechtlichen Regelungen

II. eine Aufrechnung ist im Insolvenzverfahren möglich

- wenn die Insolvenzforderung und der Schuldneranspruch **bei Eröffnung** aufrechenbar sind
- **Erweiterung** der Aufrechenbarkeit auf
 - bedingte, befristete, ungleichartige Ansprüche
 - Forderungen aus Vertragsauflösung gem §§ 21 ff

Aufrechnung 2

III. die Aufrechnung ist ausgeschlossen

- wenn die Aufrechnungslage **nach Eröffnung** eingetreten ist
- bei Forderungserwerb in den letzten 6 Monaten vor Eröffnung
+ Kennen(müssen) der ZU
- bei Erlöschen gem § 12a Abs 2
- bei Erlöschen gem § 113a (?)
- nach SAP, ZAP mit nachgelassenem Forderungsteil (str)

IV. Rechtsstellung des Aufrechnungsberechtigten

- braucht seine Forderung im Verfahren nicht geltend zu machen
- erklärt Aufrechnung wie außerhalb des Verfahrens

Anfechtung 1 – Überblick 1

- geregelt in den §§ 27 bis 43
- Zweck der Insolvenzanfechtung ist die **Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Haftungsfonds**
- **Rechtsnatur**
 - str: haftungsrechtliche Unwirksamkeit / Bereicherung / Anspruch sui generis
 - bewirkt eine Haftungslage wie ohne anfechtbare Rechtshandlung
 - bewirkt aber nur eine relative Unwirksamkeit = Wirksamkeit grds nicht Dritten gegenüber
- **Anfechtungsvoraussetzungen**
 - allgemeine (§ 27) ±
 - ein Anfechtungstatbestand gem den §§ 28 bis 31
 - Beteiligung der familia suspecta (§ 32) => Beweislastumkehr

Anfechtung 2 - Überblick 2

- **zeitliche Beschränkung:** Anfechtungszeitraum - Klagefrist
- **Anfechtungsumfang** (§§ 27, 39 ff)
 - Rechtsgestaltung = Unwirksamklärung
 - eventuell Leistung (uU auch von Vermögen, das noch nie in der Masse gewesen ist)
- **Geltendmachung** (§ 43)
 - Anfechtungsmonopol des MV (bei Eigenverwaltung der IGI)
 - aktiv durch Klage gegen den Anfechtungsgegner (= AnfGg)
 - durch Einrede bei Geltendmachung anfechtbarer Ansprüche

Anfechtung 3 - Allgemeine Voraussetzungen 1

I. Rechtshandlungen vor Verfahrenseröffnung

- nicht nur S-Handlungen (zB Exekution - § 35)
- **Arten**
 - Rechtsgeschäfte
 - Erfüllung (zB Aufrechnung – dort Aufrechnungslage relevant)
 - Verfügungshandlungen
 - Verfahrenshandlungen
 - Unterlassungen (§ 36)

Anfechtung 4 - Allgemeine Voraussetzungen 2

II. Gläubigerbenachteiligung

- = Verringerung der Masse, die sich in einer Quotenverschlechterung niederschlägt
- mittelbare Benachteiligung reicht aus (OGH)
- Behauptungs- und Beweislast des MV, aber nur relevant, sofern Benachteiligung tatbestandsmäßig verlangt ist (OGH)
- maßgeblich ist der Schluss der mStrV im Anfechtungsprozess

Anfechtung 5 - Allgemeine Voraussetzungen 3

III. Befriedigungstauglichkeit

- = Verbesserung der Aussichten auch nur der Massegläubiger
- auch in geringem Ausmaß
- Behauptungs- und Beweislast des MV, aber Anscheinsbeweis
- maßgeblich ist der Schluss der mStrV im Anfechtungsprozess



Anfechtung 6 - Benachteiligungsabsicht 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Rechtshandlung des S
- nicht erforderlich ist die Insolvenz des S
- nicht erforderlich ist eine Gläubigerstellung des AnfGg

II. Anfechtungsobjekt

- Rechtshandlung, die andere Gläubiger benachteiligt hat
- nach OGH reicht eine nicht rechtzeitige Befriedigung anderer Gläubiger aus

Anfechtung 7 - Benachteiligungsabsicht 2

III. Anfechtungsfrist

- 10 Jahre vor Eröffnung bei Kenntnis des AnfGg
- 2 Jahre vor Eröffnung bei Kennenmüssen des AnfGg

IV. Benachteiligungsabsicht

- muss bei Vornahme der Handlung vorliegen
- dolus eventualis reicht (OGH; str)
- Benachteiligung muss nicht Ziel der Handlung gewesen sein
- gegeben bei Begünstigung eines Gläubigers bei Insolvenz, wenn keine Hoffnung auf Sanierung vorliegt (OGH; str)
- Kennen oder Kennenmüssen durch AnfGg (leichte Fahrlässigkeit schadet)

V. Sonderfall: Verschleuderungsanfechtung (§ 28 Z 4)



Anfechtung 8 - unentgeltliche Verfügungen

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Rechtshandlung des S
- nicht erforderlich ist die Insolvenz des S
- nicht erforderlich ist eine Gläubigerstellung des AnfGg

II. Anfechtungsobjekt

- Schenkungen udgl (außer „Anstandsschenkungen“)
- Erwerb von S-Sachen bei Exekution mit dessen Mitteln
- gewisse eherechtliche Verfügungen

III. Anfechtungsfrist

- zwei Jahre vor Eröffnung

Anfechtung 9 - Begünstigung 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
 - hM: auch der ÜS (str)
 - Unanfechtbarkeit bei zwischenzeitigem Wegfall von ZU/ÜS
- oder gestellter Insolvenzantrag
- oder 60 Tage davor (str, ob auch vor ZU / ÜS)
- Gläubigerstellung des AnfGg, fehlt bei „Zug-um-Zug-Geschäft“

II. Anfechtungsobjekt

- Sicherstellung oder Befriedigung des AnfGg

III. Anfechtungsfrist

- ein Jahr vor Eröffnung

Anfechtung 10 - Begünstigung 2

IV. Objektive Begünstigung („inkongruente Deckung“)

- objektive Lage zählt, subjektive Elemente sind grds irrelevant
- Begünstigung ist gegeben
 - bei Fehlen eines materiellen, klagbaren Anspruchs aus Vertrag oder Gesetz
 - bei unüblichem Abweichen von so einem Anspruch
 - Exekution: die Pfändung ist inkongruent, aber die spätere Zahlung ist kongruent, weil durch den vollstreckbaren Anspruch gedeckt
- maßgeblich ist der Handlungszeitpunkt



Anfechtung 11 - Begünstigung 3

V. Subjektive Begünstigung („kongruente Deckung“)

- Begünstigungsabsicht
 - muss bei Vornahme der Handlung vorliegen
 - dolus eventualis reicht
 - Ziel ist die Bevorzugung des AnfGg (auch zwecks Exekutions- und Insolvenzabwehr)
- Kennen oder Kennenmüssen durch den AnfGg (leichte Fahrlässigkeit schadet)



Anfechtung 12 - Kenntnis der ZU 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
 - hM: auch der ÜS (str)
 - Unanfechtbarkeit bei zwischenzeitigem Wegfall von ZU / ÜS
- oder gestellter Insolvenzantrag

II. Anfechtungsobjekte

- Sicherstellung oder Befriedigung des AnfGg bzw ein nachteiliges Rechtsgeschäft mit dem AnfGg

III. Anfechtungsfrist

- sechs Monate vor Eröffnung

Anfechtung 13 - Kenntnis der ZU 2

IV. Anfechtung von Befriedigung / Sicherstellung

- Gläubigerstellung des AnfGg, fehlt bei „Zug-um-Zug-Geschäft“
- maßgeblich ist Handlungszeitpunkt
- Kennen oder Kennenmüssen der ZU / ÜS
 - leichte Fahrlässigkeit schadet
 - relevant sind die konkreten Auskunftsmittel (zB über ergebnislose Exekutionen, uU Zeitungsmeldungen)
 - Vertreterwissen ist zurechenbar
 - bei Großgläubigern (Banken, Abgabengläubiger) gilt ein strenger Maßstab

Anfechtung 14 - Kenntnis der ZU 3

V. Anfechtung eines nachteiligen Rechtsgeschäfts

- setzt jedenfalls Kenntnis / Kennenmüssen der ZU voraus
- + unmittelbare Nachteiligkeit des Rechtsgeschäfts, oder
- + mittelbare Nachteiligkeit + Vorhersehbarkeit des Nachteils
 - bei ursprünglich angemessenem Leistungsaustausch, wenn Masse sich vorhersehbar verringert hat
 - Vorhersehbarkeit liegt insb vor, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war
- anfechtbar ist auch ein Zug-um-Zug-Geschäft
- Ermittlung erfolgt durch einen Quotenvergleich = Vergleich mit der Quote bei Verfahren ohne Rechtsgeschäft
- mehrere AnfGg haften gemeinsam

Anfechtung 15 - Anfechtungsumfang

I. AnfGg (§ 38)

- auch Erben, uU Einzelrechtsnachfolge

II. Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§§ 39 f)

- Rechtsgestaltung
- Leistungsanspruch
 - erfasst das entgangene oder aufgegebene Vermögen des S
 - Naturalersatz - bei Untunlichkeit Geldersatz
 - erfasst uU auch Vermögen, das nie in der Masse war
 - der AnfGg gilt als unredlicher Besitzer

III. Rechtstellung des AnfGg (§§ 41 f)

- er hat Anspruch auf seine noch vorhandene Gegenleistung
- sonst nur Insolvenzforderungen
- kann nicht gegen Anfechtungsanspruch aufrechnen

Anfechtung 16 - Geltendmachung

I. Anfechtungsmonopol des MV (§ 43)

- SanV mit Eigenverwaltung: Sanierungsverwalter (§ 172 Abs 1)
- Schuldenregulierungsverfahren: jeder IGI (§ 189)

II. Klage oder (unbefristete) Einrede

III. Anfechtungsklage

- Anfechtung erfolgt ausschließlich im Zivilprozess
- materiellrechtliche Frist von einem Jahr ab Insolvenzeröffnung
- individuelle Zuständigkeit des IGer
- internationale Zuständigkeit: Eröffnungsstaat
- Klagebegehren: Rechtsgestaltung, bei Leistungsanspruch reicht Leistungsbegehren (OGH; str)

Anfechtung 17 - Einzelanfechtung

I. geregelt in der Anfechtungsordnung

II. Zweck: Bekämpfung exekutionsvereitelnder Rechtshandlungen eines Schuldners

III. Tatbestände

- Benachteiligungsanfechtung (§ 2)
- Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen (§ 3)

IV. Anfechtungsvoraussetzung (§ 8 Abs 1)

- vollstreckbare Forderung
- erfolg- / aussichtslose Exekution gegen den Schuldner

V. Geltendmachung mit Klage oder Einrede

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- **Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren**
 - Konkursverfahren
 - SanV ohne Eigenverwaltung
 - SanV mit Eigenverwaltung
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Das neue Verfahrensgebäude 1

- es gibt nur mehr das **Insolvenzverfahren** nach der IO (§ 1)
- es kombiniert das **zeitlich offene** Konkursverfahren mit einem **schnellen SanV**
- **Ablaufvarianten** sind
 - SanV ohne Eigenverwaltung (§§ 166 bis 168 IO)
 - SanV mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 178 IO)
 - Konkursverfahren (§§ 180 f IO)
- **Praxis** seit 1.7.2010
 - Konkursverfahren in ca 80% der Fälle
 - Sanierungsverfahren in ca 20% der Fälle (2014: 643 Verfahren – 531 ohne Eigenverwaltung, 112 mit Eigenverwaltung)
- daher wird das Konkursverfahren zuerst besprochen

Das neue Verfahrensgebäude 2

- es gibt **teilweise unterschiedliche Verfahrensabläufe**, aber die die Regelungen sind grds **einheitlich** (§ 1); insb über
 - Insolvenzmasse
 - Insolvenzorgane im Allgemeinen
 - Verfahrenssperren
 - Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse
 - Anfechtungsmöglichkeit
 - Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung
 - SAP (außer bzgl Mindestquote)
- bei **Scheitern** des SanV => **Umbezeichnung** in ein Konkursverfahren + Verfahrensfortsetzung (§ 168 Abs 3)



Verfahrensschritte bei Konkurseröffnung

- Absicherung der S-Entmachtung (§ 78)
 - Postsperre
 - Kontensperre
 - sonstige Sicherungsmaßnahmen
- MV nimmt Tätigkeit auf
 - Inbesitznahme der Masse
 - Verständigung der Arbeitnehmer (§ 78a)
- uU wird Gläubigerausschuss tätig
- uU 1. Gläubigerversammlung
- Anmeldefrist beginnt
- Prüfphase bei lebendem Unternehmen



Konkursablauf 1 - Massefeststellung

- Massefeststellung ist Aufgabe des MV (§ 81a Abs 2)
- erfolgt durch Errichtung eines Inventars + Schätzung (§ 96 ff)
- Mitwirkungspflichten des S
 - Aufklärungspflicht (§ 99)
 - Vermögensverzeichnis, Bilanz (§ 100)
 - bzgl Auslandsvermögen (§ 237 Abs 2)
 - Durchsetzung mit Zwangsmaßnahmen (§ 101)
- Mitwirkungspflichten Dritter (§ 97)

Konkursablauf 2 - Forderungsprüfung 1

- I. IGI müssen ihre Forderungen im Konkurs geltend machen**
(§ 102 Abs 1)
- II. die Anmeldefrist wird im Edikt festgesetzt (§ 74)**
- III. Anmeldung (§§ 103 f)**
 - der Inhalt entspricht sinngemäß dem der Klage (vgl § 226 ZPO)
 - anzugeben sind Forderung, Beweismittel, ev Rang
 - Einbringung beim IGer (nicht beim MV!)
- IV. Weiterleitung an MV (§ 104 Abs 4)**
 - dieser legt ein Anmeldeverzeichnis an („AVZ“)
 - er prüft die Forderungen (§ 104 Abs 6)

Konkursablauf 3 - Forderungsprüfung 2

V. Prüfungstagsatzung (§ 105 f)

- Erklärungen
 - MV muss Erklärung abgeben, er anerkennt oder bestreitet
 - S / IGI können bestreiten
 - Ergebnis wird protokolliert, AVZ gehört zum Protokoll
- MV-Anerkenntnis, keine Bestreitung
 - bewirkt die Forderungsfeststellung (§ 109)
 - => IGI erhält die Teilnahmerechte = Anspruch auf Verteilungsquote + Stimmrecht
 - Bindung, Exekutionstitel nach Konkursaufhebung (§§ 60 f)
- Bestreitung
 - durch MV / IGI => IGI bestimmt Frist für Prüfungsverfahren
 - durch S => bloß keine Bindung, kein Exekutionstitel

Konkursablauf 4 - Forderungsprüfung 3

VI. Prüfungsverfahren im Streitfall (§ 110 ff)

- bei IGer / ASG, AußStrGer bzw VwBehörde
- Klage / Antrag
 - grundsätzlich des anmeldenden IGI
 - bei vollstreckbarer Forderung des Bestreitenden
- Feststellungsverfahren mit Wirkung für alle Beteiligten
- Forderungsfeststellung bei Obsiegen des IGI
- => Änderung des gerichtlichen AVZ
- Sonderfall fortgesetztes Prüfungsverfahren (§ 113)
 - bei Verfahrensunterbrechung (vgl § 7)
 - Parteiwechsel auf MV, Feststellungs- statt Leistungsbegehren
 - Forderungsfeststellung bei Obsiegen des IGI

Konkursablauf 5 - Forderungsprüfung 4

VII. Versäumung der Anmeldefrist (§ 107)

- sie bewirkt **keinen Teilnahmeverlust**, der IGI kann seine Forderung noch nachträglich anmelden
- aber nur bis **14 Tage vor der SchlussrechnungsTS**
- die Prüfung erfolgt in einer **besonderen PrüfungsTS**
- **Nachteile**
 - Kostenpauschale von 50 € + USt bei schuldhafter Verspätung
 - keine Bestreitung geprüfter Forderungen
 - vorläufig (!) keine Berücksichtigung bei Abschlagsverteilung, aber Nachtrag bei späterer Verteilung

Konkursablauf 6 - Forderungsprüfung 5

VI. Nachträgliche Änderungen

- bei **Forderungsübergang** auf neuen IGI (OGH-Rsp)
 - entweder Änderung des AVZ mit Zustimmung des alten Gläubigers + des MV
 - oder Anmeldung und im Streitfall Prüfung der Rechtsnachfolge
- bei **Änderung** an der Forderung
 - zB bei Bedingungseintritt, -ausfall
 - neuerliche Anmeldung / Berücksichtigung bei Verteilung / Klärung in Prozess (str)

Konkursablauf 7 - lebendes Unternehmen 1

I. Prüfphase nach Eröffnung

- **MV prüft** (§ 81 Abs 3)
 - ob eine (un-)befristete Fortführung des Unternehmens möglich ist
 - ob ein SAP im Interesse der IGI und erfüllbar ist
- grundsätzlich herrscht ein **Verwertungsverbot** (§ 114a Abs 1)
- eine **Unternehmensschließung** ist **mgl**

II. Berichtstagsatzung (§§ 91a, 114b)

- spätestens 90 Tage nach Eröffnung
- MV berichtet Gericht und IGI
- **Gericht beschließt**
 - die Fortführung des Unternehmens oder
 - die Schließung des Unternehmens

Konkursablauf 8 - lebendes Unternehmen 2

III. Beschluss auf Fortführung (§§ 114b, 114c)

- wenn ein SAP im Gläubigerinteresse und mgl ist, räumt das IGer dem S eine **Frist für den SAP-Antrag** ein, max 14 Tage
- das Unternehmen darf bis dahin **nicht verwertet** werden
- bei SAP-Antrag Verwertung erst, wenn keine Annahme binnen **90 Tagen** erfolgt
- eine **Unternehmensschließung** bleibt **mgl**
- der Beschluss hat Konsequenzen in Bezug auf die **AN** (§ 25)
 - sie haben kein Austrittsrecht
 - der MV kann (nur) Rationalisierungskündigungen vornehmen

Konkursablauf 9 - lebendes Unternehmen 3

IV. Unternehmensschließung (§§ 114a, 115)

- ist jederzeit bei **Erhöhung des Ausfalls** für die IGI geboten
- ist auch bzgl von **Unternehmensbereichen** mgl
- **Zwangsschließung** 1 bis 3 Jahre nach Eröffnung
 - außer bis dahin wurde ein SAP angenommen
- **Verfahren**
 - eine Schließung ist nur mit Beschluss des IGer möglich
 - sie erfolgt auf Antrag des MV oder amtswegig
 - wenn mgl sind GlAusschuss und S anzuhören
 - der Beschluss ist in der Insolvenzdatei bekannt zu machen
 - er löst die Frist zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen gem § 25 aus

Konkursablauf 10 - Verwertung 1

I. primär Freihandverkauf (§§ 114, 116 ff, 119) 1

- grds besser, weil zB keine Zuschlagspflicht, kein Mindestgebot
- erfolgt durch MV; GIAusschuss, S (§ 118) und IGer wirken mit
- **mitzuteilende Geschäfte** ab 100.000 € (§ 116)
 - zB Anfechtungsklage, Erfüllung / Aufhebung von Rechtsgeschäften
 - MV hat diese Geschäfte dem IGer 8 Tage im Voraus mitsamt der Stellungnahme des GIAusschusses mitzuteilen
- **genehmigungspflichtige Geschäfte** (§ 117)
 - = Verkauf / Verpachtung von Unternehmen(santeilen), Anlage- bzw Umlaufvermögen, unbeweglichen Sachen
 - öffentliche Bekanntmachung (insb in der Ediktsdatei)
 - Abwarten einer Frist von 8 bis 14 Tagen
 - wirksam nur mit Genehmigung von GIAusschuss + IGer
 - GIAusschuss ist zu bestellen, außer es geht um Liegenschaften

Konkursablauf 11 - Verwertung 2

I. primär Freihandverkauf (§§ 114, 116 ff, 119) 2

- **Widerspruchsverfahren** (§ 120)
 - MV teilt Absonderungsgl den geplanten Verkauf mit
 - Absonderungsgl muss glaubhaft machen, dass kridamäßige Verwertung besser wäre, sonst erfolgt Freihandverkauf
- **Aufschiebung eines ExVerfahrens** (§ 120a)
 - sichert den Freihandverkauf gegenüber einem von Absonderungsgl eingeleiteten Exekutionsverfahren ab
 - ein Mal für längstens 90 Tage
 - danach ExFortsetzung auf GlAntrag
- **Erlös**
 - bei Vorliegen von Absonderungsrechten verteilt das IGer den Erlös nach den Regeln des ExRechts (=> Meistbotsverteilung usw)

Konkursablauf 11 - Verwertung 2

II. subsidiär kridamäßige Verwertung (§ 119)

- MV braucht dafür einen **Beschluss des IGer**
- Durchführung durch das **ExGer** nach Exekutionsrecht
- **MV** handelt als **betreibender Gläubiger**, S nimmt daher die Rechte des Verpflichteten wahr
- **ExGer verteilt** den Erlös nach den Regeln des ExRechts
- **laufende** Exekution bei Eröffnung: der MV kann entweder die Verpflichtetenrechte wahrnehmen oder sich als betreibender Gläubiger anschließen

Konkursablauf 12 - Verteilung 1

I. Verteilungsarten

- Abschlagsverteilung (§ 128)
- Schlussverteilung (§§ 136 f)
- Nachtragsverteilung (§ 138)

II. Verteilungsverfahren (§§ 129 ff)

- Verteilungsentwurf des MV
- (öffentliche Bekanntmachung - Erinnerungen der IGI)
- Genehmigung durch das IGer
- Durchführung der Verteilung durch den MV
- Quotenerlag bei Gericht bei strittigen / bedingten Forderungen
 - nach Aufhebung Ausfolgung an den IGI oder Nachtragsverteilung frei werdender Beträge an die anderen IGI

Konkursablauf 13 - Verteilung 2

III. Schlussverteilung (§§ 136 f)

- sie erfolgt nach Verwertung der Masse + Beendigung aller Prüfungsverfahren
- vorgeschrieben ist das förmliche Verteilungsverfahren
- nach Durchführung erfolgt die Verfahrensaufhebung

IV. Nachtragsverteilung (§ 138)

- bei Hervorkommen von Massevermögen vor /nach Aufhebung
- nur nach Schlussverteilung, auch nach ZAP, Abschöpfungsverfahren
- IGer beruft (meist den früheren) MV ein
- Verwertung des Vermögens durch den MV
- Verteilung auf Grundlage des Schlussverteilungsentwurfs

Konkursablauf 14 - Aufhebung

I. Aufhebungsfälle

- bei erfolgreichem Rekurs gegen Eröffnungsbeschluss (§ 79)
- nach Schlussverteilung (§ 139)
- bei rk Bestätigung von SAP, ZAP (§§ 152b, 196)
- bei rk Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200)
- mangels Kostendeckung (§ 123a)
- bei Zustimmung (§ 123b) bzw Befriedigung aller IGI

II. Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen (§ 79)

III. Wirkungen

- die S-Beschränkungen fallen fort (§ 59)
- alle MV-Handlungen bleiben wirksam
- eine Einzelrechtsverfolgung ist für GI wieder mgl (s §§ 60 ff)



Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

- es steht **Privatschuldnern nicht offen** (§ 166)
- es erfolgt nur auf **Schuldnerantrag samt SAP-Antrag** schon bei Verfahrenseröffnung (§ 167 Abs 1)
- es folgt weitgehend den Regeln für **Konkursverfahren**
- **Verfahrensbesonderheiten** (§ 168)
 - bei Eröffnung ist eine SAP-TS auf 60 bis 90 Tage später anzubereiten, eine Erstreckung ist mgl
 - es besteht ein absolutes Verwertungsverbot bzgl des Unternehmens bis 90 Tage nach der Eröffnung (str, ob MV in diesem Zeitraum schon eine Verwertung vorbereiten darf)
- bei Scheitern **Umbezeichnung** des SanV in der Insolvenzdatei in ein **Konkursverfahren** (§ 167 Abs 3 und 4)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 1

I. Voraussetzungen (§ 169)

- die Eigenverwaltung soll für die Schuldner einen Anreiz zur **frühzeitigen** Sanierung bieten
- um aber die Eigenverwaltung zu behalten, hat der S **strenge Voraussetzungen** zu erfüllen
 - Sanierungsplan mit Mindestquote von 30%
 - Vermögensverzeichnis
 - Status = Übersicht über Vermögens- und Schuldenstand
 - Finanzplan für 90 Tage
 - Reorganisationskonzept

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 2

II. Eigenverwaltung (§§ 170 ff) 1

- der S erhält einen **Sanierungsverwalter** zu Seite gestellt
- **Entzug** ist möglich, dann ist **MV** zu bestellen (§ 170)
- **Befugnisse des S**
 - Unternehmensfortführung: außergewöhnliche Maßnahmen muss Sanierungsverwalter genehmigen, er kann auf den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb einwirken (§ 171 Abs 1)
 - Auflösungen gem §§ 21, 23 und 25 IO, Zustimmung durch den Sanierungsverwalter ist erforderlich (§ 171 Abs 1)
 - bei Verstoß des S gegen Beschränkungen ist seine Handlung bei Wissen(müssen) des Dritten unwirksam (§ 171 Abs 3)
 - Führung von Prozessen und anderen Verfahren (§ 173 IO)
 - Entgegennahme von Postsendungen usw (§ 176 Z 1 IO)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 3

II. Eigenverwaltung (§§ 170 ff) 2

- **Befugnisse des Sanierungsverwalters**
 - Kontrolle / Unterstützung / Mitwirkung bzgl Handlungen des S, Bericht an Gericht (§§ 171, 178)
 - Anfechtung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)
 - Prüfung von Insolvenzforderungen (§ 172 Abs 1 Z 2 IO)
 - Mitteilungen gem § 116 IO (§ 172 Abs 1 Z 3 IO)
 - Geschäfte gem § 117 IO (§ 172 Abs 1 Z 4 IO)
 - Veräußerungen gem § 119 (nur gerichtlich) und § 120 IO samt Vorgehen gem § 120a IO (§ 172 Abs 1 Z 5 bis 7 IO)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 4

III. Verfahrensablauf

- einzige Besonderheit ist eine **Gläubigerversammlung** nach spätestens **3 Wochen** (§ 179; 1. Gläubigerversammlung oder BerichtsTS)
- wenn SAP nicht nach **90 Tagen** angenommen ist, muss die **Eigenverwaltung entzogen** werden (§ 170 Abs 1 Z 3)
=> Umbezeichnung in ein SanV ohne Eigenverwaltung
- im Übrigen gelten die Regelungen für Sanierungsverfahren bzw für Insolvenzverfahren

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- **Sanierungsplan**
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Sanierungsplan 1 - Allgemeines

- geregelt in den §§ 140 bis 165
- **Zweck:** Schuldenregelung durch Einigung zwischen S und IGI
- enthält **Vertrags- und Entscheidungselemente**
- kann **Masseverwertung verhindern**
- **Ablauf**
 - Antrag des S
 - Vorprüfung durch das IGer
 - SAP-Tagsatzung mit Abstimmung der IGI
 - Bestätigungsbeschluss des IGer
 - Erfüllung mit / ohne Treuhänderbestellung

Sanierungsplan 2 - Verfahren 1

I. Antrag des S (§ 141)

- SAP-Antrag darf nur die **IGI betreffen**, nicht andere Gläubiger
 - Absonderungsgläubiger nur bzgl des „Ausfalls“
- **Mindesterfordernisse**
 - 20 % in max 2 Jahren (keine längere Leistungsdauer mgl)
 - Privat-S kann 20 % in max 5 Jahren anbieten

II. Unzulässigkeit(sprüfung) (§§ 141 f)

- **zwingende** Unzulässigkeit
 - zB bei Verstoß gegen zwingende Inhaltsvorschriften, offensichtlicher Unerfüllbarkeit
- **fakultative** Unzulässigkeit
 - zB wenn in den letzten 5 Jahren S bereits InsVerf hatte oder eines mangels Kostendeckung nicht eröffnet wurde

Sanierungsplan 3 - Verfahren 2

III. öffentliche Anberaumung der SAP-Tagsatzung (§ 145)

IV. Klärung von Kosten des MV, Rechnungslegung (§§ 125, 127, 145b)

V. Sanierungsplantagsatzung

- **Anwesenheitspflicht** für S, MV
- **Bericht** des MV
- **Abstimmung** der IGI (Anwesenheit eines Gläubigers reicht)
- **Annahme** (§ 147)
 - Kopfmehrheit \pm
 - Summenmehrheit (seit IRÄG 2010, damit Großgläubiger – GKK! – nicht leicht einen SAP verhindern können)

Sanierungsplan 4 - Verfahren 3

VI. Bestätigung durch das IGer (§§ 152 ff)

- die **Voraussetzungen** des § 152a müssen erfüllt sein
 - Sicherstellung der MV-Entlohnung
 - Zahlung fälliger + feststehender Masseforderungen / Sicherstellung geltend gemachter Masseforderungen
 - Erfüllung von Bedingungen (zB Erlag einer Barquote)
- **Versagung**
 - zwingend (§ 153): zB bei unzulässigem Antrag, GI-Begünstigung (ist gem § 150a unwirksam; Ungleichbehandlung der IGI nur mit Zustimmung der zurückgesetzten IGI: § 150 Abs 2)
 - fakultativ (§ 153): zB bei unverhältnismäßiger Begünstigung des S
- Bestätigung mit **Beschluss**

Sanierungsplan 5 - Verfahren 4

VII. Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 152b)

- erfolgt mit **Rechtskraft** des Bestätigungsbeschlusses
- **Hinweis** darauf in der Insolvenzdatei

VIII. Erfüllung

- „**autonome**“ durch S
- **Treuhänderbestellung** (§§ 157 ff)
 - Überwachung des S oder
 - Übergabe des Vermögens an Treuhänder oder
 - Übergabe des Vermögens an Treuhänder zur Verwertung => dann Zahlungsfrist von bis zu 5 Jahren; das kann auch bestimmte Ansprüche betreffen (insb Hereinbringung von offenen Forderungen und Anfechtungsansprüchen)

Sanierungsplan 6 - Rechtswirkungen

I. Schuldenregelung (§§ 156 ff)

- **Restschuldbefreiung** (auch gegenüber Bürgen usw)
- damit **Beseitigung der Insolvenz**
- **Verzugsfolgen**
 - schriftliche Mahnung mit 14tägiger Nachfrist
 - + 6 Wochen Verzug (bei Privat-S und Laufzeit über ein Jahr)
 - => „quotenmäßiges Wiederaufleben“ = die Forderung lebt nicht im gesamten fehlenden Umfang auf, sondern nur im Prozentsatz, der von der Quote noch nicht bezahlt wurde
 - ist Forderung bzw Ausfall str, ist Schutz gegen das Wiederaufleben durch vorläufige Feststellung des IGer mgl (§ 156b)

Sanierungsplan 7- Rechtswirkungen

II. Exekutionstitel (§ 156c)

- auch gegen SAP-Garanten

III. Nichtigkeit (§ 158)

- wenn S innerhalb von 2 Jahren ab Bestätigung wegen betrügerischer Krida rk verurteilt wird
- SAP ist unwirksam, Verfahren wiederaufzunehmen

IV. Unwirksamklärung (§ 161)

- wenn SAP durch betrügerische Handlungen, Begünstigung zustande kam
- jeder IGI kann innerhalb von 3 Jahren ab Bestätigung auf Zahlung des Ausfalls klagen

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- **Insolvenz natürlicher Personen**
 - Schuldenregulierungsverfahren
 - Zahlungsplan
 - Abschöpfungsverfahren
- Internationales Insolvenzrecht

Schuldenregulierungsverfahren

I. bei Nichtunternehmer-Insolvenz ist BG zuständig (§ 182)

II. Eigenverwaltung

- sie steht Schuldner grds zu – eine Entziehung ist mgl (§ 186)
- **Einschränkungen** (§ 187)
 - Verfügungen, Verbindlichkeiten nur mit Genehmigung des IGer
 - pfändbaren Einkünfte: keine Entgegennahme, Verfügung durch S
 - keine kridamäßige Verwertung unbeweglicher Sachen durch S
- die Restkompetenzen liegen beim IGer (§ 190 Abs 3)
- es kann MV bestellen, zB auch für Prozess (§ 190 Abs 2)
- Forderungsprüfung: Schuldner gibt Erklärungen ab (§ 188)
- Insolvenzanfechtung durch einzelne IGI (§ 189)

III. Vertretung durch Schuldenberater (§ 192)

Zahlungsplan 1

I. geregelt in den §§ 193 bis 198

II. Zweck: Schuldenregelung durch Einigung zwischen Schuldner und IGI

III. Zulässigkeit (§§ 193 f)

- für **alle natürlichen Personen**, grds auch Unternehmer
 - aber: Vermögensverwertung außer bei Kleinunternehmern!
- eingeschränkte Unzulässigkeitsgründe (zB bei Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren)

IV. grds gelten SAP-Bestimmungen (§ 193 Abs 1), zB

- dass er nur die IGI betreffen darf
- für die Annahme durch die IGI mit doppelter Mehrheit
- für das Erfordernis der Bestätigung durch das IGer

Zahlungsplan 2

V. Besonderheiten 1

- ZAP setzt **Masseverwertung** voraus (§ 193 Abs 2)
 - ausgenommen von Kleinunternehmen iSd § 250 Abs 1 Z 1 EO
- **Quote** (§ 194 Abs 1)
 - keine Mindestquote
 - Berechnungsgrundlage ist das Einkommen der folgenden 5 Jahre
 - die Zahlungsfrist kann bis zu 7 Jahren dauern
- bei Antrags-Ablehnung ist ein **verbesserter ZAP** möglich, wenn innerhalb von 2 Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage zu erwarten ist (§ 195a)

Zahlungsplan 3

V. Besonderheiten 2

- **nicht angemeldete Insolvenzforderungen (§ 197)**
 - dem IGI, der Forderung nicht angemeldet hat, steht eine Quote nur bei ausreichendem Einkommen bzw Vermögen des S zu
 - darüber entscheidet das IGer mit Beschluss
 - vorher ist eine Exekution unzulässig, die ExSperre nimmt das ExGer amtswegig wahr
- **negativ veränderte Einkommenslage (§ 198)**
 - S kann die Quote nicht zahlen, ohne dass ihn Verschulden trifft
 - => er kann einen neuen ZAP oder ein Abschöpfungsverfahren beantragen
 - dafür ist jeweils die Hälfte der bisherigen Frist des alten ZAP auf die Frist von 5 bzw 7 Jahren anzurechnen

Abschöpfungsverfahren 1

I. geregelt in den §§ 199 bis 216

II. Zweck: Schuldenregelung durch Quotenzahlung innerhalb eines Wohlverhaltenszeitraums

- erforderlich ist Anspannung und Mindestleistung des S
- nicht erforderlich ist eine Zustimmung der IGI

III. Antrag (§ 199)

- spätestens bei ZAP-Antrag
- darin hat der S zu erklären, dass er den pfändbaren Teil seiner Einkünfte für die Zeit von 7 Jahren an einen vom IGer bestellten Treuhänder abtritt

Abschöpfungsverfahren 2

IV. Verfahrenseinleitung (§§ 200 ff)

- sie ist erst nach dem Scheitern eines ZAP-Antrags mgl
 - erfasst auch mangelnde Bestätigung des SAP durch IGer
- Prüfung von Einleitungshindernissen
 - zB Verurteilung wg bestimmter Straftaten, Verstoß gg Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im InsVerf, schuldhaftes Eingehen unverhältnismäßiger Verbindlichkeiten, Sperrfrist von 20 Jahren
 - die Hindernisse werden nur auf Antrag eines IGI überprüft
- Einleitung nur, wenn die Treuhänderkosten voraussichtlich gedeckt sind
- Einleitung mit Beschluss, Bekanntmachung in InsDatei
- zugleich erfolgt die Bestellung des Treuhänders
- rechtskräftige Einleitung => Aufhebung des InsVerf

Abschöpfungsverfahren 2

V. Ablauf des Abschöpfungsverfahrens (§§ 203 ff)

- S muss **Obliegenheiten** beachten (§§ 210 f), insb
 - eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben
 - Erbschaften, Schenkungen dem Treuhänder geben
 - Auskünfte dem IGer bzw Treuhänder
- **Treuhänder** (§§ 203 ff)
 - er zieht das pfändbare Einkommen, Vermögen ein
 - er nimmt jährlich eine Verteilung vor
 - er erhält eine Entlohnung (mindestens 10 € monatlich)
- es besteht eine **Exekutionssperre** für die IGI (§ 206)
- eine vorzeitige **Einstellung** ist mgl (§§ 210a f)
 - amtswegig mangels Auskunftserteilung
 - auf Antrag eines IGI, insb bei Verletzung von Obliegenheiten

Abschöpfungsverfahren 3

VI. Restschuldbefreiung (§§ 213 ff) 1

- **zwingend**
 - bei einer Quote von insgesamt 50 % (= Verteilungsquote im Konkurs + Quote im Abschöpfungsverfahren) ab 3 Jahren
 - bei einer Quote von insgesamt 10 % in 7 Jahren
- **sofortig aus Billigkeit**
 - zB wenn Quote geringfügig weniger beträgt als 10% (ca 9%)
 - zB Quote wegen der Verfahrenskosten geringer ausgefallen ist
 - auch bei anderen Gründen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit
 - hM: auch bei Vorliegen der Gründe des § 213 Abs 3 bzgl aller IGI
 - OGH: Mindestquote darf nicht deutlich unterschritten werden (6,5% sind zu wenig)

Abschöpfungsverfahren 4

VI. Restschuldbefreiung (§§ 213 ff) 2

- **Beendigung** des Verfahrens + **Auferlegung von Leistungen**
 - für max 3 Jahre
 - IGer kann IGI ausnehmen, die vor Eröffnung einen Teil der Forderung bzw bereits den Kapitalbetrag erhalten haben, von denen S keine Vorteil erlangt hatte, die nicht mit Zahlung rechnen konnten
 - => Durchbrechung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- **Verlängerung**
 - um längstens 3 Jahre
 - hRsp: nur, wenn die Mindestquote wahrscheinlich erreichbar ist
 - hRsp: danach keine Billigkeitsentscheidung => die Quote muss 10% betragen
- **Ausnahmen** (§ 215) / **Widerruf** (§ 216)

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- **Internationales Insolvenzrecht**
 - Grundlagen des internationalen Insolvenzrechts
 - EulnsVO: Allgemeines, internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren
 - österr internationales Insolvenzrecht

Einleitung

- große Bedeutung des europäischen Insolvenzrechts seit dem Jahr 2003 in Rechtsprechung und Lehre
- Hintergrund: statt der Territorialität dominiert nur die Universalität das internationale Insolvenzrecht
- Rechtsgrundlage: Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO; VO [EG] 1346/2000)
- unmittelbar danach Anpassung des österr Insolvenzrechts durch das IIRG (BGBl I 2003/36) nach dem Vorbild der EuInsVO
- viele und große Fälle, aber auch Konflikte und Streitfragen im europäischen Raum
- derzeit ist eine Reform der EuInsVO in Vorbereitung

I. Grundlagen des IIR 1

A. Anforderungen an das IIR

- **Rechtsprobleme bei grenzüberschreitender Insolvenz**
 - Auslandsvermögen
 - grenzüberschreitende Handlungen von Verwaltern
 - ausländische Gläubiger
 - grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse
 - anwendbares Recht
- **Lösungsmöglichkeiten**
 - internationale Regelungen (zB UNCITRAL-Vorschläge, EulnsVO)
 - nationale Regelungen (zB §§ 217 ff IO)

I. Grundlagen des IIR 2

B. Grenzüberschreitung

- das IIR hat zu regeln, welche Fälle grenzüberschreitend sind; zu beachten sind
- **Auslandsbezug**
 - dieser ist für „cross border“-Fälle erforderlich
 - er kann im Einzelfall allerdings sehr unterschiedlich sein, stark oder schwach
 - **Lösung:** Festlegung, welche grenzüberschreitende Sachverhalte die eine Anwendung des IIR auslösen
- **zeitliche Änderungen**
 - Auslandsbezug kann vor Antragstellung – bei Verfahrenseröffnung – im Lauf des Verfahrens vorliegen
 - **Lösung:** Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts

I. Grundlagen des IIR 3

C. Erfasste Insolvenzverfahren

– Probleme

- unterschiedliche Insolvenzbegriffe (zB [drohende] Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)
- personelle Unterschiede (zB bzgl Verbrauchern)
- unterschiedliche Eröffnungsvoraussetzungen (zB bzgl Gläubigerzahl, Kostendeckung)
- unterschiedliche Verfahrensgestaltung (bzgl Zahl oder Dauer der Insolvenzverfahren, der Schuldnerentmachtung, des Verfahrensziels)

– Lösung

- Ausgehen von allgemeinen Begriffen (Kollektivverfahren - Privatsphäre - Insolvenz - Gläubigergleichbehandlung)
- Aufzählung konkreter Verfahren

I. Grundlagen des IIR 4

D. Internationale Zuständigkeit

– Probleme

- unterschiedliche Anknüpfungsmöglichkeiten ([Wohn-]Sitz, Unternehmensbetrieb, Niederlassung, Vermögen)
- zeitliche Fragestellungen (maßgeblicher Zeitpunkt? nachträgliche Änderung?)
- Zuständigkeit für Annexverfahren = insolvenznahe Verfahren (zB für eine Anfechtung oder Forderungsprüfung)

– Lösung

- Festlegen der maßgeblichen Kriterien

I. Grundlagen des IIR 5

E. Anzuwendendes Recht

- **Probleme**
- zu regeln ist einerseits das materielle Insolvenzrecht = die Insolverzfolgewirkungen auf Schuldner, Verträge, Forderungen usw
- zu regeln ist andererseits das Insolvenzverfahrensrecht = Regeln für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens
- **Lösung**
 - Anknüpfen an die lex (fori) concursus = das nationale Recht des Eröffnungsstaates
 - Festlegung von Sonderregelungen

I. Grundlagen des IIR 6

F. Territorialität - Universalität

– Probleme

- Territorialität = auf Staatsgebiet begrenzte Wirkung von Insolvenzverfahren
- Universalität = grenzüberschreitende Wirkung von Insolvenzverfahren
- Mischformen (zB Koordination mehrerer Verfahren)

– Lösung

- Festlegung des Wirkungsbereichs eines InsVerf
- festzustellen ist eine internationale Entwicklung hin zur (eingeschränkten) Universalität

I. Grundlagen des IIR 7

G. Verfahrensmehrheit - Verfahrenseinheit

– Probleme

- Verfahrensmehrheit = Parallelverfahren, Haupt- und Nebenverfahren
- Verfahrenseinheit = universelle Wirkung eines einzigen Insolvenzverfahrens

– Lösung

- Festlegung der Verfahrensstrukturen

II. Allgemeines zur EulnsVO 1

A. Werdegang

- Art 220 EWGV: Plan eines Insolvenzübereinkommens
- jahrzehntelange Verhandlungen, Scheitern mehrerer Entwürfe
- 1994: Entwurf eines EulnsÜ mit Haupt- und Nebenverfahren sowie Regelungen zum materiellen Insolvenzrecht => scheitert am UK
- Vertrag von Amsterdam mit Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit
- VO (EG) 1346/2000 vom 29.5.2000, gilt seit 1.6.2002
- Art 46 EulnsVO: bis 1.6.2012 Bericht der Kommission über die Anwendung der VO samt Anpassungsvorschlag
- 12.12.2012: Änderungsvorschläge der Kommission (COM(2012) 744 endgültig), endgültige Fassung steht kurz vor dem Abschluss

II. Allgemeines zur EuInsVO 2

B. Grundzüge des europäischen Insolvenzrechts 1

– Regelungsgebiete

- internationale Zuständigkeit
- Anerkennung und Vollstreckung
- anwendbares Recht
- Haupt- und Sekundärverfahren
- Gläubigerrechte

II. Allgemeines zur EulnsVO 3

B. Grundzüge des europäischen Insolvenzrechts 2

- **Geltungsbereich**
 - erfasst sind nur grenzüberschreitende Fälle
 - erforderlich ist der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Schuldnerinteressen“ = „COMI“ (center of main interests) des S in einem MS
- **beschränkte Universalität**
 - das Verfahren im COMI-Staat wirkt EU-weit, kann aber durch ein Verfahren in einem Niederlassungsstaat überlagert werden
- **Verfahrensmehrheit**
 - Hauptinsolvenzverfahren
 - Sekundärinsolvenzverfahren - Partikularinsolvenzverfahren
- eingeschränkte Maßgeblichkeit der **lex (fori) concursus**

II. Allgemeines zur EuInsVO 4

C. Erfordernis eines Auslandsbezugs

- eine Grenzüberschreitung ist **Anwendungsvoraussetzung** für EuInsVO
 - EuGH 16.1.2014, Rs C-328/12 *Schmid/Hertel*: der Auslandsbezug muss bei Eröffnung nicht erkennbar sein – unklar, ob und wann er gegeben sein muss
- ein Bezug zu einem zweiten MS ist nicht erforderlich, es genügt ein Bezug zu einem Drittstaat (EuGH *Schmid/Hertel* und *H/H.K.*)
- offen: Wann muss der grenzüberschreitende Bezug gegeben sein - schon bei Verfahrenseröffnung?
 - EuGH *Schmid/Hertel*: Auslandsbezug muss bei Eröffnung nicht erkennbar sein – unklar, ob und wann er gegeben sein muss

II. Allgemeines zur EulnsVO 5

D. Anwendungsbereich 1

– zeitlich:

- die EulnsVO erfasst Insolvenzverfahren, die nach dem 31.5.2002 eröffnet wurden
- bei späterem Beitritt eines neuen MS ist eine Verfahrenseinleitung nach dem Beitrittszeitpunkt maßgeblich
- EuGH 5.7.2012 Rs C-527/10 *ERSTE Bank Hungary*: Für solche nachträglich eingeleiteten InsVerf gilt die EulnsVO umfassend, also auch in Bezug auf Umstände, die sich davor ereignet haben (zB für vorher begründete Absonderungsrechte)

II. Allgemeines zur EulnsVO 6

D. Anwendungsbereich 2

- **sachlich** (Art 1)
 - die EulnsVO gilt für Gesamtverfahren
 - bei Insolvenz des Schuldners
 - die einen Vermögensbeschlagnahme und
 - die Bestellung eines Verwalters nach sich ziehen
 - die erfassten Verfahren bzw Verwalter sind in den Anhängen A bis C aufgezählt; nach hM ist diese Aufzählung taxativ - das bereitet Probleme bei Insolvenzrechtsreformen, weil neue Insolvenzverfahren bis zur Änderung der Anhänge nicht anzuerkennen sind (die Praxis beachtet das offenbar nicht – vgl das Beispiel Ö)

II. Allgemeines zur EulnsVO 7

D. Anwendungsbereich 3

– räumlich-personell

- die EulnsVO erfasst alle Schuldner mit COMI in einem MS (Art 3)
- unmaßgeblich ist die Insolvenzunfähigkeit in einzelnen MS => insb schadet also nicht, dass manche Mitgliedstaaten kein Privatinsolvenzrecht kennen

II. Allgemeines zur EulnsVO 8

E. Begriffe (Art 2) 1

– **Insolvenzverfahren**

- Verweis auf Art 1 und Anh A
- Ö: seit der Änderung der Anhänge im Juni 2011 sind alle Insolvenzverfahren nach neuer und alter Rechtslage erfasst

– **Verwalter**

- Verweis auf Anh C
- Ö: seit der Änderung der Anhänge im Juni 2011 sind alle Verwalter und auch das IGer (wg des Schuldenregulierungsverfahrens) erfasst

– **Liquidationsverfahren**

- nur sie können Sekundärinsolvenzverfahren sein
- Verweis auf Anh B
- Ö: Konkursverfahren

II. Allgemeines zur EuInsVO 9

E. Begriffe (Art 2) 2

- **Gericht**
 - können auch Verwaltungsbehörden sein
- **Entscheidung**
 - erfasst nur Eröffnung, Verwalterbestellung, ≠ Entscheidung iSd Art 25
- **Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung** = bei Wirksamkeit (nicht Endgültigkeit!) der Eröffnungsentscheidung
- **Mitgliedstaat, in dem sich Vermögen befindet**
- **Niederlassung** (s auch EuGH 20.10.2011 Rs C-396/09 *Interedil*);
erfordert
 - dauerhafte eine wirtschaftliche Tätigkeit mit
 - Personaleinsatz und
 - Vermögenseinsatz

III. Internationale Zuständigkeit 1

A. Allgemeines

- geregelt im Art 3 EulnsVO für Haupt- sowie Sekundär- bzw Partikularverfahren
 - Hauptverfahren knüpfen am Interessenmittelpunkt = COMI an
 - Sekundär- und Partikularverfahren an einer Niederlassung
- von Beginn an heftige **COMI-Streitigkeiten**
 - weil dieses zentrale Kriterium nicht klar geregelt ist
 - weil die Tendenz besteht, insb Konzerninsolvenzen gesammelt in einem MS abzuwickeln („Insolvenz-Imperialismus“)
 - weil Schuldner versuchen, durch COMI-Verlagerung ein günstigeres Insolvenzrecht zu erreichen („forum shopping“)

III. Internationale Zuständigkeit 2

B. COMI für juristische Personen udgl 1

1. Regelung (Art 3 Abs 1)

- Anknüpfungspunkt ist der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Schuldnerinteressen“
- für Gesellschaften usw gilt die widerlegliche Vermutung, dass sich COMI am Satzungssitz befindet
- die Feststellbarkeit für Dritte ist erforderlich (13. Erwägungsgrund)
- bewusst wurde kein Konzerninsolvenzrecht geschaffen

III. Internationale Zuständigkeit 3

B. COMI für juristische Personen udgl 2

2. Meinungsstand:

- wonach COMI abzugrenzen ist, ist sehr str; für maßgeblich angesehen wurde / wird insb
 - die strategische Leitung des schuldnerischen Unternehmens (bedeutsam ist das insb bei Konzerninsolvenzen, weil COMI der Muttergesellschaft die Zuständigkeit für die übrigen Gesellschaften bestimmt)
 - die hauptsächliche Geschäftstätigkeit des schuldnerischen Unternehmens
 - die operative Leitung des des schuldnerischen Unternehmens

III. Internationale Zuständigkeit 4

B. COMI für juristische Personen udgl 3

3. EuGH-Rechtsprechung 1

– **2.5.2006 Rs C-341/04 *Eurofood IFSC Ltd*:**

- es gibt ein eigenes COMI für jede juristisch selbstständige Einheit
- maßgeblich sind objektive und für Dritte feststellbare Kriterien
- die Vermutung bei Gesellschaften usw, dass COMI sich am Ort des satzungsmäßigen Sitzes befindet, ist nur ausnahmsweise widerlegbar, zB bei einer „Briefkastenfirma“
- eine wirtschaftliche Kontrolle ist bedeutungslos
- => die genauen Kriterien für die Festlegung des Interessenmittelpunkts blieben offen

III. Internationale Zuständigkeit 5

B. COMI für juristische Personen udgl 4

3. EuGH-Rechtsprechung 2

– *Interedil*:

- anzuknüpfen ist am Ort der Hauptverwaltung
- befindet sich dieser am satzungsmäßigen Sitz, ist die Vermutung, dass dort COMI ist, unwiderlegbar
- wenn nicht, kann die Vermutung widerlegt werden, wobei der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft und der Verwaltung ihrer Interessen maßgeblich ist („head office functions“)
- bei Löschung samt Einstellung jeglicher Tätigkeit ist der letzte Interessenmittelpunkt maßgeblich

III. Internationale Zuständigkeit 6

B. COMI für juristische Personen udgl 5

3. EuGH-Rechtsprechung 3

- **15.12.2011 Rs C-191/10 *Rastelli Davide / Hidoux*:**
 - im Fall einer begehrten Erweiterung eines Insolvenzverfahrens auf eine andere Gesellschaft (wie sie das französische Insolvenzrecht vorsieht) hat eine Zuständigkeitsprüfung stattzufinden
 - die Zuständigkeit ist unter Heranziehung des satzungsmäßigen Sitzes und des Ortes der Hauptverwaltung der zweiten Gesellschaft zu prüfen
 - die bloße Vermischung von Vermögensmassen reicht für die Begründung des Interessenmittelpunktes im MS der ersten Gesellschaft nicht aus



III. Internationale Zuständigkeit 7

C. COMI für natürliche Personen

- bei **Unternehmensbetrieb** wie bei **Gesellschaften usw**
- **Nichtunternehmer**: COMI befindet sich nach hM in der Regel im **Wohnsitzstaat**



III. Internationale Zuständigkeit 8

D. maßgeblicher Zeitpunkt

- **EuGH 17.1.2006 Rs C-1/04 *Staubitz-Schreiber***
 - maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung
 - das soll ein forum shopping verhindern
- **EuGH *Interedil***
 - bei Sitzverlegung vor Antragstellung wird COMI am Ort des neuen satzungsmäßigen Sitzes vermutet

III. Internationale Zuständigkeit 9

E. Annexverfahren 1

– Problemstellung:

- es gibt „insolvenznahe“ Prozesse, die in einem engen Zusammenhang mit Insolvenzverfahren stehen (zB Anfechtungs-, Prüfungs-, Haftungsprozesse)
- die EuGVVO (2012) gilt nicht für Insolvenzsachen (Art 1 Abs 2 lit b)
- die EuInsVO erwähnt insolvenznahe Prozesse zwar (6. ErwGr, Art 25 Abs 1), enthält jedoch keine Zuständigkeitsregelung
- => die internationale Zuständigkeit für insolvenznahe Prozesse war str:
Anknüpfung an EuGVVO - EuInsVO - nationalem Recht?

III. Internationale Zuständigkeit 10

E. Annexverfahren 2

– EuGH-Rechtsprechung - Allgemeines

- insolvenznahe Verfahren unterliegen der Ausschlussbestimmung des Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO für Insolvenzverfahren (stRsp seit EuGH *Gourdain/Nadler*)
- 12.2.2009 Rs C-339/07 *Seagon/Deko Marty*: zuständig sind die Gerichte des Eröffnungsstaates
- insolvenznahe sind Verfahren, die sich unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren herleiten und mit diesem in engem Zusammenhang stehen (EuGH *Seagon/Deko Marty*)
- maßgeblich ist nicht der prozessuale Kontext mit einem Insolvenzverfahren, sondern ob der Anspruch allgemeinen materiellrechtlichen Regelungen entspringt oder abweichenden Spezialregelungen für Insolvenzverfahren (EuGH *Nickel & Goeldner Spedition*; EuGH *H/H.K.*)

III. Internationale Zuständigkeit 11

E. Annexverfahren 3

– insolvenznahe Verfahren laut EuGH-Rsp

- *Seagon/Deko Marty*: Anfechtungsklage des Insolvenzverwalters
- *Schmid/Hertel*: auch Anfechtungsklagen gegen Drittstaatenangehörige
- *Alpenblume*: Streit um die Wirksamkeit der Verwertung durch einen Verwalter
- *H/H.K.*: Prozess gegen den (in einem Drittstaat wohnhaften) Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft gem § 64 dGmbHG, wonach eine Ersatzpflicht für Zahlungen besteht, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung vom Organ geleistet wurden

III. Internationale Zuständigkeit 12

E. Annexverfahren 4

– keine insolvenznahen Verfahren laut EuGH-Rsp

- *German Graphics*: Sicherung von Vorbehaltsgut im Eröffnungsstaat gegenüber Insolvenzverwalterin
- *F-Tex*: Prozess über den an einen Gläubiger abgetretenen Anfechtungsanspruch
- *Nickel & Goeldner Spedition*: Klage des Insolvenzverwalters über einen dem allgemeinen materiellen Recht entspringenden Anspruch der Insolvenzmasse (Entgelte für Güterbeförderungsleistungen)

IV. Anwendbares Recht 1

A. Allgemeines

- ein einheitliches Insolvenzrecht erleichtert die Abwicklung eines grenzüberschreitenden Verfahrens
- die EuInsVO sieht aber keine vollständige rechtliche Universalität für Hauptinsolvenzverfahren vor
- **maßgeblich ist**
 - grundsätzlich das Recht des Eröffnungsstaats = lex (fori) concursus (Art 4)
 - überlagert wird es durch Sonderanknüpfungen (Art 5 bis 15)
 - eine Beschränkung erfolgt auch durch Sekundärinsolvenzverfahren, da für sie das im Niederlassungsstaat anwendbare Recht gilt (Art 28)

IV. Anwendbares Recht 2

B. Anknüpfung am Recht des Eröffnungsstaats (Art 4) 1

1. Anwendungsbereich

- die **lex fori concursus** regelt das Verfahren und seine Wirkungen
- Qualifikationsproblem: Was gehört dazu? => Abstellen auf die spezifisch insolvenzrechtlichen Wirkungen eines Verfahrens
- Sachnormverweisung => Art 4 verweist direkt auf das anzuwendende Recht

IV. Anwendbares Recht 3

B. Anknüpfung am Recht des Eröffnungsstaats (Art 4) 2

2. Ausdrücklich zugewiesene Materien 1

- Insolvenzvoraussetzungen
- Insolvenzfähigkeit
- Insolvenzmasse
- Befugnisse des Schuldners und des Verwalters
- Aufrechnung (s aber Art 6)
- laufende Verträge (s aber Art 7 bis 10)
- Rechtsverfolgungsmaßnahmen
 - EuGH 21.1.2010 Rs C-444/07 *Probud*: das betrifft auch die Anordnung einer Vollstreckungssperre => keine Vollstreckung betreffend Auslandsvermögen, auch nicht durch eine ausländische Verwaltungsbehörde

IV. Anwendbares Recht 4

B. Anknüpfung am Recht des Eröffnungsstaats (Art 4) 3

2. Ausdrücklich zugewiesene Materien 2

- Insolvenzforderungen / Masseforderungen
- Geltendmachung von Forderungen
- Verteilung und Rangordnung
- Beendigung des Verfahrens, insb durch Vergleich usw
- Gläubigerrechte nach Verfahrensbeendigung
- Kosten
- gläubigerbenachteiligende Handlungen (s aber Art 13)

IV. Anwendbares Recht 5

C. Sonderanknüpfungen 1

1. Dingliche Rechte Dritter (Art 5)

- die Sonderregel betrifft nur Gegenstände **in einem anderen MS**
- dingliche Rechte Dritter daran bleiben **unberührt**
- **Begriff** der „dinglichen Rechte“ (s Abs 2)
 - sind sachgebunden und absolut = insb Aus- und Absonderungsrechte
 - EuGH 16.4.2015 Rs C-557/13 *Lutz/Bäuerle*: auch ein Pfändungspfandrecht
- maßgeblich ist das **Recht des Belegenheitsstaats**
 - => Problem der „Unberührtheit“ des dinglichen Rechts - unberührt nur von der lex fori concursus oder auch vom Insolvenzrecht des Belegenheitsstaats?
- str ist die Verwertungsbefugnis des Hauptverwalters
- nach allfälliger Verwertung geht der Überschuss an Hauptmasse
- Anfechtung usw bleibt möglich (s dazu EuGH *Lutz/Bäuerle*)

IV. Anwendbares Recht 6

C. Sonderanknüpfungen 2

2. Aufrechnung (Art 6)

- Aufrechnungsmöglichkeiten regelt an sich die lex fori concursus (Art 4)
- die Sonderregel betrifft bei Eröffnung bestehende, sich nach dem Recht eines MS richtende Forderungen
- sie lässt eine Aufrechnung zu, die nach dem für die **Forderung des insolventen Schuldners** maßgeblichen Recht zulässig ist
- Anfechtung usw bleibt möglich

IV. Anwendbares Recht 7

C. Sonderanknüpfungen 3

3. Eigentumsvorbehalt (Art 7)

- die Sonderregel betrifft nur Sachen **in einem anderen MS**
- **Käuferinsolvenz** => Verkäuferrechte aus dem Eigentumsvorbehalt bleiben unberührt
- **Verkäuferinsolvenz** => sie rechtfertigt keine Vertragsauflösung => der Käufer kann daher die Sache erwerben
- Anfechtung usw bleibt möglich

IV. Anwendbares Recht 8

C. Sonderanknüpfungen 4

4. Arbeitsvertrag (Art 10)

- die Sonderregel betrifft Arbeitsverträge, Arbeitsverhältnisse
- **Insolvenzwirkungen**
 - das betrifft das Schicksal des Arbeitsvertrags bei Eröffnung, insb im Insolvenzfall regelmäßig vorgesehene außerordentliche Beendigungsmöglichkeiten
 - für sie maßgeblich ist das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht
 - bei Auslandsbeschäftigten ist das meist das Recht des Beschäftigungsortes
 - Problem: dessen Insolvenz-Arbeitsrecht und die lex fori concursus sind oft nicht aufeinander abgestimmt
 - Lösung: Spezialbestimmungen (s zB § 25 IO) - Sekundärverfahren
- **Forderungsqualifikation** => für sie maßgeblich ist die lex fori concursus

IV. Anwendbares Recht 9

C. Sonderanknüpfungen 5

5. Benachteiligende Handlung (Art 13)

- Anfechtungsmöglichkeiten udgl regelt an sich die lex fori concursus (Art 4)
- die Sonderregel sieht einen **Anfechtungsausschluss** vor
 - wenn eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung eine Person begünstigt (EuGH *Lutz/Bäuerle*: gilt grds nur für Handlung vor Eröffnung, anders aber bei nachträglicher Zahlung aufgrund eines früheren Pfandrechts)
 - wenn für die Handlung das Recht eines anderen MS maßgeblich ist
 - wenn nach diesem Recht die Handlung unanfechtbar ist (EuGH *Lutz/Bäuerle*: das erfasst auch Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen)
 - wenn nach diesem Recht die Handlung in keiner Weise angreifbar ist - das umfasst neben Anfechtungsmöglichkeiten alle Bekämpfungsmöglichkeiten (Willensmängel, Gesetz-, Sittenwidrigkeit usw)

IV. Anwendbares Recht 10

C. Sonderanknüpfungen 6

6. Anhängiger Rechtsstreit (Art 15)

- die Sonderregel betrifft Rechtsstreitigkeiten, die bei Eröffnung in einem anderen MS **anhängig** sind und die Insolvenzmasse betreffen
- Rechtsstreitigkeit = nur **Erkenntnisverfahren** (hM)
- bei Anhängigkeit nach Eröffnung ist lex fori concursus maßgeblich (Art 4)
- die Insolvenzmasse betreffen auch **Passivverfahren**
- Betroffenheit von Gegenstand oder Recht der Masse
- die **Wirkungen** der Eröffnung richten sich nach dem **Recht des Verfahrens-MS**
 - danach ist zB die Verfahrensunterbrechung, der Eintritt des Verwalters usw zu beurteilen
 - Problem: Einordnung des ausländischen Hauptverfahrens ins Insolvenzsystem des Verfahrens-MS

V. Hauptinsolvenzverfahren 1

A. Allgemeines (Art 16 bis 26)

- Hauptinsolvenzverfahren haben **universelle** Wirkung
- sie werden **automatisch** = ohne Förmlichkeiten und damit sofort wirksam
- geregelt sind neben der Anerkennung der Eröffnung insb die Befugnisse des Verwalters und die Anerkennung bzw Vollstreckung von Entscheidungen

V. Hauptinsolvenzverfahren 2

B. Wirksame Verfahrenseröffnung (Art 16 f) 1

1. Begriff der Verfahrenseröffnung

- sie erfolgt mit Wirksamkeit der „**förmlichen**“ **Eröffnungsentscheidung**
- Problem: Welche Bedeutung hat die (oft vorgesehene) Einsetzung eines **vorläufigen Verwalters** vor der „förmlichen“ Eröffnung?
- EuGH *Eurofood IFSC Ltd*: eine **Eröffnung liegt auch vor**
 - bei Bestellung eines vorläufigen Verwalters laut Anh C \pm
 - bei Vermögensbeschlagnahme \pm
 - bei Verfügungsverlust beim Schuldner
- str bleibt:
 - Ist eine Eröffnung tatsächlich vor „förmlicher“ Eröffnungsentscheidung möglich?
 - Eröffnung auch bei Bestellung eines „schwachen“ (= nicht voll verfügungsbefugten) vorläufigen Verwalters?

V. Hauptinsolvenzverfahren 3

B. Wirksame Verfahrenseröffnung (Art 16 f) 2

2. keine Zuständigkeitsprüfung

- anerkannt wird die Eröffnung „durch ein nach Art 3 zuständiges Gericht“
- **EuGH *Eurofood IFSC Ltd, Probud***
 - das berechtigt einen anderen MS nicht zur Kontrolle der Zuständigkeit
 - dafür hat im Eröffnungs-MS eine Zuständigkeitsprüfung zu erfolgen
 - => Problem: mit welcher Genauigkeit? auch von Amts wegen?

V. Hauptinsolvenzverfahren 4

B. Wirksame Verfahrenseröffnung (Art 16 f) 3

3. keine Verletzung des Ordre Public (Art 26)

- Ordre Public-Verletzung berechtigt zur Nicht-Anerkennung
- **EuGH *Eurofood IFSC Ltd***
 - eine Verletzung kann insb bei Gehörsentzug im Eröffnungsverfahren vorliegen
 - grundsätzlich ist aber Zurückhaltung geboten

V. Hauptinsolvenzverfahren 5

C. Wirkungen der Verfahrenseröffnung

- **automatische Anerkennung** in allen MS (Art 16 f)
 - das erfasst auch MS, in denen über den Schuldner kein Insolvenzverfahren eröffnet werden könnte
- **öffentliche Bekanntmachung** (Art 21 f)
 - der Eröffnung und des bestellten Verwalters
 - in der jeweiligen Bekanntmachungsform + im Grundbuch, Handelsregister usw
 - auf Antrag des Verwalters oder auf Anordnung eines (Niederlassungs-)MS
- **Sperre von Leistungen an den Schuldner** (Art 24)
 - sofern Leistung nur an den Verwalter erfolgen darf ±
 - dem Leistenden die Eröffnung unbekannt war
 - bis Bekanntmachung der Eröffnung Vermutung der Unkenntnis, danach Vermutung der Kenntnis vom Insolvenzverfahren
 - ≠ Leistung an Dritten (EuGH 19.9.2013 Rs C-251/12 *Von Buggenhout ua*)

V. Hauptinsolvenzverfahren 6

D. Befugnisse des Verwalters (Art 18 ff)

- der Verwalter hat **überall die Befugnisse wie im Eröffnungsstaat**
- er kann insb **Vermögen** aus einem anderem MS **entfernen**
- er kann von Gläubigern nach Eröffnung erlangte **Befriedigung verlangen**
- **Nachweis** der Verwalterbestellung reicht dafür aus
- **Grenzen**
 - in Niederlassungs-MS bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens
 - durch das Gebot der Beachtung des Rechts anderer MS

V. Hauptinsolvenzverfahren 7

E. Rechtsstellung der Gläubiger (Art 39 bis 42)

- eine **Forderungsanmeldung** ist in allen Insolvenzverfahren möglich
- sie sind persönlich von Insolvenzverfahren **zu verständigen**, wofür ein Formblatt vorgeschrieben ist
- Haupt- und Sekundärverwalter können wechselseitig Gläubigerforderungen im jeweils anderen Verfahren **anmelden**
- str: kann ausländischen Gläubigern die Bestellung eines **Zustellungsbevollmächtigten** aufgetragen werden (abl OGH)?

V. Hauptinsolvenzverfahren 8

F. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Art 25)

- **ohne Förmlichkeiten anerkannt** werden
 - alle zur Durchführung und Beendigung des Verfahrens ergehenden Entscheidungen
 - Vergleiche
 - Annexentscheidungen
 - Sicherungsmaßnahmen
- die **Vollstreckung** erfolgt nach der **EuGVVO**
- für andere Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist die EuGVVO maßgeblich

VI. Sekundärinsolvenzverfahren 1

A. Allgemeines (Art 27 bis 38)

- das sind Nebenverfahren in MS, in denen sich eine **Niederlassung** befindet (§ 3 Abs 2)
- die Wirkungen des Verfahrens sind auf das **in diesem MS belegene Vermögen beschränkt** (Art 3 Abs 2)
- maßgeblich ist das **Recht dieses MS** (Art 28)
- **Zweck**
 - Rechtssicherheitsfunktion, weil die Gläubiger insb des Niederlassungs-MS ein Insolvenzverfahren nach bekanntem Recht erwirken können
 - Hilfsfunktion, um nach dem Recht des Niederlassungs-MS vorgehen zu können
 - Verteidigungsfunktion gegen ein in einem anderen MS zu Unrecht eröffnetes Hauptinsolvenzverfahren

VI. Sekundärinsolvenzverfahren 2

B. Eröffnung (Art 27)

- sie ist erst nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens möglich
 - EuGH *Bank Handlowy*: auch bei Hauptinsolvenzverfahren, das kein eigentliches Insolvenzverfahren ist (zB ein französisches Sauvegarde-Verfahren)
- ein Sekundärverfahren ist nur in einem MS zulässig, in dem sich eine Niederlassung befindet (Art 3 Abs 2)
- zu eröffnen ist ein Liquidierungsverfahren nach Anh B (Art 3 Abs 3)
- ein Antragsrecht hat auch der Hauptverwalter (Art 29)
 - im Übrigen ist nationales Recht relevant (EuGH *Burgo Group SpA*: keine Beschränkung auf nationale Gläubiger)
- es erfolgt keine Insolvenzprüfung
 - nach EuGH *Bank Handlowy* auch dann nicht, wenn das Hauptinsolvenzverfahren einem Schutzzweck dient und one Insolvenzprüfung eröffnet wird (zB ein französisches Sauvegarde-Verfahren)

VI. Sekundärinsolvenzverfahren 3

C. Abwicklung

- angestrebt ist eine **koordinierte Abwicklung** mit dem Hauptverfahren
- es gibt Koordinations- und Unterrichtungspflichten der Verwalter (Art 31)
 - auch in Form von Verwalterverträgen, „Protokollen“
 - siehe auch die „CoCo-Guidelines“ der INSOL-Europe
- **Verwertung** (Art 33)
 - der Hauptverwalter kann Verwertungsvorschläge machen
 - der Hauptverwalter kann die Aussetzung der Verwertung beantragen => später ist aber die Aufhebung der Aussetzung möglich
- str: welcher Verwalter übt **Anfechtungsrechte** aus?
- wechselseitige **Forderungsanmeldung** durch die Verwalter (Art 32)
- der Hauptverwalter kann **verfahrensbeendende Maßnahmen** vorschlagen / vereiteln (Vergleich usw; Art 34)
- ein **Überschuss** nach Verwertung geht an den Hauptverwalter (Art 35)

VII. Österreichisches IIR 1

A. Umsetzung der EuInsVO (§§ 217 ff KO)

- **öffentliche Bekanntmachungen** erfolgen durch das **HG Wien in der Insolvenzdatei** (Näheres siehe § 218 IO)
- **Anzeigepflichten** (§ 219 IO)
 - bei Niederlassung in Ö haben ausländische Verwalter ihr Verfahren in der Insolvenzdatei und im Firmenbuch anzuzeigen
 - bei Liegenschaft in Ö auch im Grundbuch
- die **Art** des eröffneten europäischen Insolvenzverfahrens ist bekannt zu geben (§ 220a IO)

VII. Österreichisches IIR 2

B. Internationales Insolvenzrecht in Bezug auf Drittstaaten

- **anwendbares Recht** (§§ 221 ff IO): entspricht fast wörtlich den Art 4 bis 15 EuInsVO
- **österreichisches Insolvenzverfahren** (§§ 236 ff IO)
 - folgt Universalitätsprinzip (außer bei Insolvenzverfahren in COMI-Staat mit Zugriff auf dort belegenes Vermögen)
 - die Zusammenarbeit mit ausländischen Verwaltern ist angeordnet
 - ausländische Gläubiger können ihre Forderungen anmelden
- **ausländische Insolvenzverfahren** (§§ 240 ff IO)
 - sie werden unter bestimmten Voraussetzungen automatisch anerkannt
 - Inlandsverfahren bleiben immer möglich
- Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (§§ 243 bis 251 IO)



UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030 Fax: +43 1 4277/35049

E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at